

Wolfgang Walter

Vom Familienleitbild zur Familiendefinition
Familienberichte und die Entwicklung des familienpolitischen Diskurses[*]

Inhalt

- [Zusammenfassung](#) 1
 - [Summary](#) 1
 - [1. Einleitung: Familienpolitik und Familienrhetorik](#) 1
 - [1.1 Der familienpolitische Diskurs](#) 2
 - [1.2 Familienrhetorik](#) 5
 - [1.3 Zum Begriff des Familienleitbilds](#) 8
 - [1.4 Das Leitbild der bürgerlichen Familie](#) 11
 - [2. Das Familienleitbild der Nachkriegsfamilienpolitik](#) 13
 - [2.1 Übergreifendes Leitbild-Prinzip: Familie als Institution](#) 15
 - [2.2 Das Verhältnis der Ehepartner: Lebenslange Ehe und geschlechtliche Arbeitsteilung](#) 16
 - [2.3 Das Verhältnis zu den Kindern: Fruchtbarkeit und religiös-moralische Erziehung](#) 19
 - [2.4 Das Familienleitbild als familienpolitische Konzeption](#) 21
 - [3. Familienbegriff und Familienfunktionen in Familienberichten](#) 22
 - [3.1 Varianten traditioneller Familienbegrifflichkeit: die ersten drei Familienberichte](#) 23
 - [3.2 Der Familienbegriff als Ausdruck des Familienleitbilds](#) 32
 - [3.3 Der Neuanatz im Vierten Familienbericht](#) 34
 - [4. Konsequenzen für die Familienberichterstattung](#) 35
 - [5. Literatur](#) 37
 - [5.1 Primärquellen](#) 37
 - [5.1.1 Familienberichte](#) 37
 - [5.1.2 Schriften von Franz-Josef Wuermeling](#) 37
 - [5.2 Sekundärquellen](#) 40
 - [AnhangA1](#)
 - [Die Familienberichterstattung der Bundesregierung](#) A2
 - [Schaubild A1](#) A3
 - [Schaubild A2](#) A4
-

Zusammenfassung

Familienberichte tragen zur Bestimmung des Gegenstands und der Zielsetzungen der Familienpolitik im Rahmen des *familienpolitischen Diskurses* bei. In diesem wird öffentlich verhandelt, welche privaten Lebensformen als Familie anerkannt werden und dementsprechend Anspruch auf Schutz als Institution und politische Förderung haben. M.a.W. es werden *Familienleitbilder* diskutiert. Den kulturellen Rahmen

dieser Diskussion stellt das traditionelle Leitbild der bürgerlichen Familie dar. Dieses Familienverständnis setzt an der Struktur der Zwei-Generationen oder Kern-Familie an, der bestimmte Funktionen unterstellt werden, die sie gesellschaftlich zu erfüllen habe wie z.B. die Sicherung des Nachwuchses (generative Funktion), die Erziehung der Kinder oder die Solidarität der Familienangehörigen.

Auf der Basis dieser Überlegungen untersucht das vorliegende Arbeitspapier, wie das weltanschaulich bestimmte Familienleitbild der westdeutschen Nachkriegsfamilienpolitik, das sich i.w. an diesem Schema orientierte, in den Familienberichten seit der Mitte der sechziger Jahre aufgegriffen und reformuliert wird. Familienberichte lassen sich als Ansatz zur Ablösung der *weltanschaulichen* durch eine *rationale* Familienpolitik interpretieren. Trotz dieser Differenz wird in diesen Dokumenten auf die Elemente des traditionellen Familienleitbilds zurückgegriffen. Sie werden in einem analytischen Begriffsapparat reformuliert, der in der Familiensoziologie der Nachkriegszeit entwickelt worden ist.

Summary

"Familienleitbild" and the definition of the family. The German Family Reports and the development of the family discourse

Family reports contribute to defining the objects and aims of family policy in the framework of family-policy discourse. This discourse means a public debate on the question of which private life forms will be recognized as families and accordingly entitled to recognition protection as institution and political support. In other words "*Familienleitbilder*" (*family ideals*). The cultural frame of this discussion is the traditional ideal of the bourgeois family. This family conception is based upon the two-generational or nuclear family, which is assigned specific functions to fulfil for society, e.g. "producing" a new generation (generative function), educating children or solidarizing family members.

On the basis of these considerations the present working paper researches how the ideologically determined "*Familienleitbild*" (*family ideal*) of West German post-war family policy, which was basically oriented to this scheme, has been taken up and reformulated in family reports since the middle of the sixties. Family reports can be interpreted as an attempt to replace an ideologically oriented with a rational family policy. In spite of this, they draw up the elements of the traditional "*Familienleitbild*" (*family ideal*). They are reformulated in an analytical framework which was developed in the family sociology of the post-war period.

Seite 1

1. Einleitung: Familienpolitik und Familienrhetorik^[1]

Die Familienberichte der Bundesregierung stellen ein wesentliches Instrument der wissenschaftlichen Familienpolitikberatung dar (vgl. Anhang A). Über einen Zeitraum von fast dreißig Jahren hat die Serie der Familienberichte zur Formulierung und Reformulierung des offiziellen Familienleitbilds beigetragen. Der hohe Grad ihrer Institutionalisierung (durch Bundestagsbeschlüsse), die Kontinuität des Berichtswesens und der Zwang zur Regierungsantwort und zur parlamentarischen Behandlung sichert den Familienberichten eine einzigartige symbolische Stellung in der Diskussion und Konzeption von Familienpolitik.

Ich konzentriere mich nachfolgend auf die Frage, welche Bedeutung die Familienberichte für die

Entwicklung des *familienpolitischen Diskurses* (vgl. 1.1) in der Bundesrepublik hatten und haben, d.h. wie sie an der Formulierung und Reformulierung des offiziellen Familienverständnis' mitgewirkt haben. M.a.W. behandle ich sie unter dem Aspekt der *Familienrhetorik* (vgl. 1.2). Ein wichtiges Element der Familienrhetorik stellen aus historischen wie auch systematischen Gründen *Familienleitbilder* (1.3; 1.4) dar. In ihnen wird eine Vielzahl von normativen Vorstellungen, wie Familie ist und wie sie sein soll, zu einem Ganzen geordnet.

Meine Ausgangsüberlegung bezüglich der Stellung der Familienberichte in der Entwicklung des familienpolitischen Diskurses ist, daß dieses wissenschaftliche Beratungsinstrument zu einem Zeitpunkt (Mitte der sechziger Jahre) angesetzt wurde, als das in der Nachkriegszeit vertretenen Familienleitbild in seiner Funktion, Grundlage für die Familienpolitik zu sein, weithin in Frage gestellt wurde. Dieses Familienleitbild wird in den Berichten wissenschaftlich reformuliert. Die *These*, die dieses Papier diskutiert, lautet:

Die Familiendefinitionen in den Familienberichten greifen Elemente des in der Nachkriegszeit offiziell vertretenen Leitbilds der bürgerlichen Familie in Form analytischer Kategorien und familiensoziologischer Konzepte auf und tragen damit einerseits zu einer Entideologisierung des familienpolitischen Diskurses bei; andererseits setzen sie die Tradition der leitbildorientierten Familienrhetorik der offiziellen Familienpolitik fort.

Seite 2

Nachdem sich auch in der Familienpolitik die Erkenntnis eines tiefgreifenden familialen Wandels durchsetzte, bot sich in den Familienberichten, aber auch in anderen Formen sozialwissenschaftlicher Beratung die Möglichkeit, das bis dahin als gültig anerkannte Familienleitbild zu problematisieren und so den familienpolitischen Diskurs mit anderen, nämlich wissenschaftlichen Mitteln fortzusetzen. Die in diesem Papier untersuchten Familiendefinitionen dürfen dabei als Kerne eines sowohl beschreibenden als auch normativen Familienverständnisses gelten, die auch in den berichtenden, analysierenden und beurteilenden Passagen der Familienberichte als Leitvorstellung der Interpretation wirksam werden. Dies hat schwerwiegende Konsequenzen für die Bedeutung der Familienberichte als Instrument der Formulierung eines familienpolitischen Konsenses, da sie durch eine ambivalente Stellung zu einer überkommenen familienpolitischen Programmatik gekennzeichnet sind, die in der Form des Leitbilds nur ein geringes Maß an normativer Präzision aufweist.

1.1 Der familienpolitische Diskurs

Gemeinhin beschränkt sich die sozialwissenschaftliche Analyse der Familienpolitik auf eine oder mehreren ihrer Dimensionen:

- Maßnahmen, Instrumente und Programme,
- Ziele, die meist aus Funktionen (bzw. den Aufgaben und Leistungen) der Familie und den daraus resultierenden politisch zu lösenden Problemlagen abgeleitet werden, oder
- Institutionen und Akteure.

Gängige Lehrbücher und monographische Abhandlungen kombinieren i.d.R. diese drei Dimensionen miteinander, wenn sie auch Stärken der Darstellung in der einen und komplementäre Schwächen in einer anderen Hinsicht haben: Münch (1990) diskutiert z.B. sehr eingehend die Institutionalisierung der Familienpolitik auf bundespolitischer Ebene (aber auch für die anderen Gebietskörperschaften); Kaufmann (1990) geht von den Leistungen der Familie aus und untersucht diesbezügliche Möglichkeiten

der Familienförderung^[2]; Textor (1991) stellt ausgiebig familienbezogene Maßnahmen dar.

Weniger ausgearbeitet sind Analysen, die sich auf die konkreten Konfliktmanagement- und Konsensbildungsmechanismen in familienpolitischen

Seite 3

Arenen beziehen (in Ansätzen bei Münch 1990). Auch die deklarierten Ziele familienpolitischer Akteure sind selten untersucht worden (Kaufmann 1990: 156, mit dem Hinweis auf die Arbeit von Herzer 1988). Abgesehen von diesen konkreten Defiziten teilen alle einschlägigen Studien das Problem, daß die Abgrenzung der Familienpolitik zu anderen Politikbereichen unzureichend ausgearbeitet ist.

Um es am Beispiel der *familienpolitischen Institutionen* zu verdeutlichen: Hier ist man u.a. mit dem Problem konfrontiert, daß das Bundesfamilienministerium "paradoxaerweise ein Ministerium ohne familienpolitisch entscheidenden Geschäftsbereich" ist, wie es der Zweite Familienbericht formuliert (2. FB: 78; vgl. dazu auch Münch 1990). Eine Reihe von Belegen ließe sich an dieser Stelle ins Feld führen. Auf der Bundesebene sind der Familienlastenausgleich größtenteils und die Gebiete die Wohnungsversorgung und Wohngeld sowie Familienrecht, Ausbildungsförderung und familienpolitisch relevante Aspekte der Arbeitslosen-, Renten- und Krankenversicherung gänzlich in anderen Ressorts vertreten, um nur die wichtigsten Felder zu nennen.^[3] Hinzukommt, daß Kompetenzen auch zwischen den Gebietskörperschaften verteilt sind. Länder, Gemeinden und Kreise nehmen eine Vielzahl familienpolitischer Maßnahmen wahr. Auch die freien Träger der Wohlfahrtspflege spielen eine große Rolle bei der Durchführung, aber auch bei der Ausgestaltung dieses Politikbereichs.

Für *familienpolitische Ziele und Maßnahmen* gilt vergleichbares. Die Zielsetzungen der offiziellen Familienpolitik sind häufig unklar definiert und ihre Zusammenfassung zu einem einheitlichen Tableau ist ebenso wie bei den Maßnahmen schwierig. Sowohl die Ziele als auch die Instrumente verlangen eine Bestimmung ihres Gegenstands, nämlich der *Familie*. Dieser Gegenstand wird jedoch nicht unabhängig von Zielen und Maßnahmen bestimmt, sondern nur *durch* diese. Beispielsweise kann das Ehegattensplitting als familienpolitische Maßnahme gelten, da und insofern auch ohne Vorhandensein von Kindern eheliche Verhältnisse zur Familie gezählt werden; oder: ob die Förderung der Familienpflege als familienpolitisches (oder ausschließlich altenpolitisches, sozialpolitisches o.ä.) Ziel angesehen wird, hängt davon ab, ob man in der Definition von Familie lebenslange Generationenbeziehungen oder nur das kernfamiliale Zusammenleben von Eltern und ihrer minderjährigen Kinder einbezieht.

Seite 4

Insgesamt sind daher die Konturen auch der direkt familienbezogenen Politik auf den Pfaden der traditionellen Familienpolitik-Analysen nur schwerlich zu bestimmen. Systematisch liegt dies an dem policy-analytischen Zugang (vgl. Windhoff-Héritier 1987) dieser Analysen, bei dem etwas in der politischen Realität vorausgesetzt werden muß, was im Falle der Familienpolitik erst durch eine Definition ihres Gegenstandsbereichs geschaffen werden kann: die Kohärenz des gesellschaftlichen Bereichs, auf den die Politik sich bezieht, die Abgrenzbarkeit von Problemen und Funktionen des Politikfelds und die Identifizierbarkeit der Institutionen und Akteure in den politischen Arenen. Die Definierbarkeit der Familienpolitik in den Begriffen der "policy-science" wird überschätzt.^[4] Ein solcher Zugang erfordert, daß das Politikfeld in seinen Zielen, Maßnahmen und Institutionen klar von anderen Politikfeldern abgrenzen läßt. Dies ist offensichtlich für die Familienpolitik nicht der Fall. In jeder der drei genannten Dimensionen hat man es mit Inkonsistenzen und Heterogenitäten zu tun.

Zentral für die Begriffsbestimmung der Familienpolitik ist der Umstand, daß sie integraler Bestandteil der *gesellschaftlichen Institutionalisierung der Familie* ist. Familienpolitik leitet ihren Auftrag und ihre Legitimation aus zentralen Festlegungen dieser Institutionalisierung ab, so z.B. aus der Verfassung; und sie ist wesentliches Medium der Institutionalisierung der Familie (als eines andauernden gesellschaftlichen Prozesses). Jede familienpolitische Kommunikation definiert ihren Gegenstand, grenzt ab, welche privaten Lebensformen als Familie gelten sollen und welche nicht. [5]

Für die Bestimmung des Gegenstands der Familienpolitik ist ein öffentlicher Diskurs über die Definition und Institutionalisierung der Familie von zentraler Bedeutung, der die Frage thematisiert, welchen privaten Lebensformen der Status *Familie* zuerkannt wird.

Jede Familienpolitik drückt Präferenzen für bestimmte private Lebensformen aus, die als "Familie" öffentliche Anerkennung und staatliche Förderung genießen

Seite 5

sollen. Sie artikuliert, manifest oder latent, ein bestimmtes z.T. analytisches, z.T. normatives Familienverständnis, das es soziologisch aufzuklären gilt. Diese "gesellschaftliche Konstruktion von Familie" (Lüscher/Schultheis 1988.: 235) ist ein im wesentlichen wissenssoziologisch entschlüsselbarer Prozeß, der sich zwischen zumeist konkurrierenden öffentlichen Angeboten und Vorgaben vollzieht. Verfassungsbestimmungen und grundlegende familienpolitische Stellungnahmen (z.B. Regierungserklärungen) sind hier wichtig, aber auch der weite Bereich anderer öffentlicher Diskussionsbeiträge. Die Familienberichte nehmen insofern eine Sonderstellung ein, als sie an der Grenze zwischen Wissenschaft und Politik eine prominente Stellung im familienpolitischen Diskurs spielen.

Daneben enthalten - wie oben bereits angedeutet - gerade die praktischen Programme und Instrumente der Familienpolitik, in sozusagen handfester Form Familiendefinitionen und Präferenzen für bestimmte Lebensformen. Diese konkreten "policies" haben in der Regel auch andere Begründungen und Folgen. [6] Unter dem Aspekt des familienpolitischen Diskurses, also der gesellschaftlichen Anerkennung von Lebensformen, sind sie jedoch nur in ihrem Beitrag zur Institutionalisierung der Familie von Interesse. Auf der Ebene der "symbolischen Politik", also den Wissensformen und ihrer Artikulation im öffentlichen Raum, wird diese Funktion durch die *Familienrhetorik* erfüllt.

1.2 Familienrhetorik

Gemeinhin ist das offizielle und öffentlich diskutierte Familienverständnis in Gesellschaften unseres Typs, also unter der Bedingung der Pluralität von Lebensformen und Deutungsmustern, nicht in Form einer geschlossenen Familien*ideologie* fixiert. Vielmehr konkurrieren in der Öffentlichkeit mehrere dieser Vorstellungen miteinander, so daß sich eine *Familienrhetorik* [7] ausbildet.

Unter Familienrhetorik läßt sich die Gesamtheit der Argumentationsmuster und sprachlichen Figuren zu verstehen, deren Funktion es ist, Teilnehmer am öffentlichen Diskurs über Familie (und andere

Seite 6

private Lebensformen) von einer bestimmten Auffassung von Familie, ihrer Situation und ihrer Probleme zu überzeugen und unter Umständen familienpolitische Maßnahmen zu begründen und zu rechtfertigen.

Familienrhetorik stellt eine öffentlich formulierte Perspektive auf die Familie als eines Teilbereiches der Gesellschaft dar; Familienberichte sind in diesem Zusammenhang relevant, weil sie eines der wichtigsten, zumindest aber eines der wichtigsten *institutionalisierten* Medien sind, die an der Formulierung von Familienrhetorik und damit am familienpolitischen Diskurs mitwirken.

Die Sinnhaftigkeit dieses Begriffs der Familienrhetorik läßt sich nicht nur anhand einer Kritik der traditionellen Familienpolitik-Analysen entwickeln. Er ergibt sich allgemein gesprochen aus dem hier vertretenen wissenssoziologischen Ansatz; dieser schließt an die Idee der "gesellschaftlichen Konstruktion der Wirklichkeit" (Berger/Luckmann 1977) an. Die (i.d.R. bewertende) Definition von Familie ist als eine Vorstufe bzw. als ein Ausdruck der Institutionalisierung anzusehen (hinzutreten müssen Recht und Politik).

Dabei wird ein argumentationsanalytischer Zugang gewählt; d.h., es geht um eine Analyse der Form der Begründung unter Rückgriff auf bekannte Darstellungsmuster und sprachliche Figuren. Das erstgenannte Element der fixierten Argumente ist unter dem Begriff der Topoi in der rhetorischen Tradition diskutiert worden; das zweitgenannte bezeichnet den Einsatz von stilistischen Mitteln (Kohärenzverstärker, Metaphern, Belege u.ä.), um die Aufmerksamkeit der Leser zu fördern und und bei ihnen ein Gefühl, von den Aussagen überzeugt zu sein, herzustellen.

Eine solche Familienrhetorik läßt sich in einer Vielzahl von Äußerungsformen finden.^[8] Sie kann in plakativen Etikettierungen ("Individualisierung bedeutet Entsolidarisierung"), metaphorischen Umschreibungen ("Erosion der Kleinfamilie") oder in pointierten Quantifizierungen ("Jede dritte Ehe wird geschieden.") vorhanden sein. Sie findet sich in komplexen wissenschaftlichen Argumentationen, welche die Erwerbstätigkeit von Müttern kleiner Kinder diskutieren (Ehefrauen-/Müttererwerbstätigkeit ruft hervor: Geburtenrückgang, Erziehungsschwierigkeiten, innereheliche Probleme, ... etc.), ebenso wie in weltanschaulichen Festlegungen ("Familie ist die Keimzelle unserer Gesellschaft."). Gemeinsam ist allen diesen Äußerungen, daß sie auf etwas Bekanntes zurückgreifen: ein Topos (wie der letztgenannte Satz), der bereits eingeführt ist, oder eine Figur (wie der objektivierende Gebrauch statistischer Richtwerte im

Seite 7

Scheidungsbeispiel), die die Überzeugungskraft der Aussage erhöhen soll. Mit dieser "Redundanz" (dem Bekannten) wird die Information (das dem Empfänger noch nicht Bekannte, Neuartige, z.B. die politischen Schlußfolgerungen) persuasiv unterstützt (vgl. zu dieser sprachwissenschaftlichen Bestimmung der Rhetorik Eco 1988: 179ff).

Kennzeichnend für die rhetorischen Strategien ist und das stellt die dritte Bestimmung neben der sozialkonstruktivistischen und der argumentationsanalytischen dar, daß sie von alters her auf die Debatten um die öffentliche Ordnung angewandt worden sind, für die keine absolut geltenden Prämissen und Schlußfolgerungen existierten und existieren. Unter Bezug auf die klassische Rhetorik beschreibt Edmondson ihre im weitesten Sinne politische Funktion (1984: 10):

"So despite this lack of irrefragable evidence, decisions must be taken in and about the social world, and reason must be used to this end. Aristotle refers to 'the use of rational speech' in connection with rhetorical reasoning, connecting the notion of reason with the use of rhetorical interchange in order to negotiate acceptable and usable opinions. This is what is meant by the claim that rhetoric takes place within the area of the probable."^[9]

Diese Bestimmung trifft umso mehr die Situation der *Familienrhetorik*, da wir in einer Zeit leben, da das

Bewußtsein der Pluralität privater Lebensformen und ihrer Deutungen weit verbreitet ist, so daß der öffentliche Diskurs über das private Leben hochgradig durch eine Vielzahl von alternativen Deutungsmöglichkeiten und - in dieser Konkurrenzsituation - durch einen verstärkten Einsatz rhetorischer Strategien geprägt ist.

Wie die oben genannten Beispiele zeigen, läßt sich Rhetorik-Analyse auf eine Vielzahl von Aussageformen anwenden. In diesem Papier ist es nicht möglich, die ganze Bandbreite der möglichen rhetorischen Vorgehensweisen zu untersuchen. Ich beschränke mich auf zwei: das *Familienleitbild* und den *Familienbegriff*. Die Auswahl hat historische Gründe, da ich die *These* vertrete, *daß die in den Familienberichten diskutierten Familienbegriffe (einschließlich der Funktionszuschreibungen der Familie) Reformulierungen des in der Nachkriegszeit vertretenen Familienleitbilds sind*. Der offizielle Familienbegriff ist in

Seite 8

diesem Verständnis ein um die Bewertung reduziertes und in einzelnen Elementen modifiziertes Familienleitbild, dessen wesentliche Sinngehalte von einem "weltanschaulichen" in einen "analytischen" Diskurs übersetzt werden.

1.3 Zum Begriff des Familienleitbilds

Der Begriff des Leitbilds hat inzwischen in vielen Bereichen Anwendung gefunden. So spricht man etwa vom Leitbild des bäuerlichen Familienbetriebes in der Agrarpolitik (Hagedorn 1992), von Leitbildern im Management (Bleicher 1992), Leitbildern der Stadtentwicklung (Köhler 1992) oder Technik-Leitbilder (Marz/Dierkes 1992). Die Beispiele ließen sich beliebig vermehren (vgl. ebda.: 3f). Zu Recht stellen die Autoren daher fest:

"Einerseits greift der Begriff des Leitbildes in unterschiedlichsten Verwendungskontexten geradezu rasant Raum ... Andererseits steht dieser zunehmenden Vielfalt der Verwendungskontexte eine mangelnde Begriffspräzision gegenüber." (ebda.)

Dieser für sozialwissenschaftliche Begriffe nicht unübliche Zusammenhang ist jedoch auch gerade für dieses Konzept nicht zufällig anzutreffen. Bezeichnet doch der Begriff selbst eine nicht klar umgrenzte normative Vorstellung, deren Grad der Verbindlichkeit nicht genau zu bestimmen ist. Marz und Dierkes (1992: 5) sprechen von einer "kollektiven Projektion". Hagedorn (1992: 53) sieht die Hauptfunktionen des Leitbilds des bäuerlichen Familienbetriebs darin, eine "echte Orientierungsbasis" und ein "politischer Aktionsparameter" zu sein. Köhler (1992: 319) definiert das "Leitbild der Stadtentwicklung" als die "Gesamtheit aller Vorstellungen, die sich auf die jetzige und künftige Gestaltung und Entwicklung von Städten bezieht, und die für einen bestimmten Personenkreis als Orientierung fungiert." Bleicher (1992: 11) bietet Leitbilder im Management als "Transfermedien zwischen Absichten und Akzeptanz, wie zwischen Prinzipien und Praxis an" auf dem Hintergrund "einer gigantischen Kommunikationsaufgabe, die *Sinnhaftigkeit und Ganzheitlichkeit von Missionen, Programmen und Aktionen* der Unternehmung zu verdeutlichen."^[10] M.a.W.: Da wir die Auswahl als zufällig und damit als repräsentativ ansehen dürfen, ist das Leitbild eine recht diffuse normative Orientierung.

Obwohl der Begriff des Leitbilds in sozialwissenschaftlichen Abhandlungen über die normativen Grundlagen sozialpolitischen Handelns häufiger benutzt wird, finden sich auch dort nur selten explizite Definitionen. Z.B. benutzt Feldmann-Neubert in einer neueren Arbeit (1991) das Konzept des Frauenleitbilds und setzt es offenbar implizit mit dem des weiblichen Geschlechtsstereotyps gleich; Langer (1987) verzichtet gänzlich auf die Definition des Begriffs.

Für die Sozialpolitik-Lehre hat Sanmann (1973: 62) vorgeschlagen, unter Leitbildern Zielvorstellungen allgemeinerer, d.h. gesellschaftspolitischer, Art zu verstehen: "Vorstellungen über die erwünschte Gesellschaft, ihre Struktur, ihre Ordnung, die Stellung des Individuums in ihr ..." Hier ist an eine Hierarchie von Soll-Bestimmungen gedacht, bei der die Weite des Gegenstandsbereichs umgekehrt proportional zur Konkretheit der Formulierung ist; in diesem Sinne werden "Ziele als *sachbereichsspezifische Konkretisierungen von Leitbildern*" aufgefaßt (ebda.: 65). Dies trifft nicht ganz den Sprachgebrauch, wenn man von Familienleitbild oder Frauenleitbild spricht, da hier offenbar sachgebietsspezifische, wenn auch allgemeine und mitunter vage Ordnungsvorstellungen gemeint sind.

Etwas näher liegt jedoch der rechtswissenschaftliche Begriff des Leitbilds, den Limbach (1981: 441) wie folgt umschreibt:

"Mit dem Ausdruck 'Eheleitbild' oder 'Eheverständnis' wird hier ein Gemisch von rechtsphilosophischen, rechtspolitischen und sozio-ökonomischen Annahmen bezeichnet, die mehr intuitiv überzeugend erfahren denn rational gewonnen worden sind. Das Eheleitbild in dem hier gemeinten Sinn schließt stets ein bestimmtes Wirklichkeitsverständnis, d.h. eine spezifische Weise ein, die soziale Wirklichkeit des Rechts wahrzunehmen und zu deuten. Das Eheverständnis findet seinen Ausdruck in der Art, wie der gesellschaftliche Sachverhalt und insbesondere der Ehealltag beobachtet, gedeutet und die praktische Aufgabe des Familienrechts beurteilt wird."

Etwas klarer werden diese Überlegungen, wenn man sich Beispiele aus dem Ehe- und Familienrecht vergegenwärtigt. So kann man z.B. das Leitbild der Hausfrauenehe von dem der partnerschaftlichen Gemeinschaft der Ehegatten unterscheiden (explizit so diskutiert im Vierten Familienbericht; 4. FB 1986: 61ff). Im ersten Konzept obliegt der Ehefrau die Führung des Haushalts und die Pflege der Kinder, während der Mann die Vertretung nach außen und die Ernährerrolle einnimmt. Die zweite Vorstellung findet sich in der Eherechtsreform des Jahres 1977, welche die Verteilung der häuslichen und familiären Pflichten der Aushandlung der Ehepartner anheimstellt. In ähnlicher Weise waren mit der begriff-

lichen Verwandlung des "Rechts der elterlichen Gewalt" in das "Recht der elterlichen Sorge" in der Reform des Elternrechts Ende der siebziger Jahre Veränderungen des Leitbilds des Eltern-Kind-Beziehung durch den Gesetzgeber intendiert.^[11] In beiden Fällen stellt die Behauptung des Vorhandenseins eines Leitbilds eine Interpretation der rechtlichen Tatbestände dar, wie sie häufig in der Kommentarliteratur und in höchstrichterlichen Entscheidungen unter Berufung auf die Begründung des Gesetzes und die Intentionen des Gesetzgebers geleistet wird (wie Limbach schreibt: "... eine spezifische Weise, die soziale Wirklichkeit des Rechts wahrzunehmen und zu deuten").

Aus diesen Beispielen und Bemerkungen läßt sich der Begriff des *Leit-Bilds* explizieren:

- Einerseits ist eine solche Vorstellung "*Bild*", d.h. eine *Gestalt* zusammenhängender Elemente (*Leitbild-Elemente*), die relativ kompakt zu einem Vorstellungsinhalt verbunden werden. Das Bild der Hausfrauenehe z.B. kombiniert eine Vielzahl einzelner Aspekte: Arbeitsteilung zwischen Ehegatten, männliche Autorität, Ideen über Geschlechteridentität, Sozialisationsnormen, eherechtliche Vorschriften, Abhängigkeit der gesellschaftlichen Stellung der Frau von der des Mannes, Bewertungen weiblicher Erwerbstätigkeit u.ä. Diese liegen auf unterschiedlichen Ebenen und sind meist nie sehr konkret, sondern eher vage formuliert und durch Interpretation zu

- erschließen (s.o. das Zitat von Limbach).^[12]
- Eine *Leitvorstellung* wird dieses Bild durch "normative Überhöhung"^[13]; sie wird positiv bewertet, prominent herausgestellt und durch Wiederholung einprägsam gemacht.^[14] Die persuasive Intention kann man als Vorbild-gebend und sittenprägend bezeichnen.^[15] Leitvorstellungen haben eine geringere Präzision des normativen Gehalts als regulative Normen; man kann sie

Seite 11

als Soll-Vorschriften auffassen, die nicht ganz eindeutig, u.U. im gesellschaftlichen Zusammenhang widersprüchlich gehandhabt werden. Dementsprechend sind Sanktionen ebenso inkonsistent und z.T. eher schwächer als bei Gesetzesverstößen ausgeprägt.

Diesen Sachverhalt kann man auch mikrosoziologisch deuten. Wurzbacher (1958: 81) möchte die von anderen übernommenen Vorstellungen über Grundstrukturen menschlichen Zusammenlebens nicht mit dem Begriff der Sitte belegen, da dadurch das für heutige Verhältnisse unangemessene Bild traditionsgefester Sozialverhältnisse entstände. Gegenüber dem amerikanischen Begriff der "cultural patterns" soll durch den Begriff des sozialen Leitbilds "der Anteil des einzelnen mehr zum Ausdruck ... kommen", aus alternativen Formulierungen auszuwählen: "Mit dem Begriff des 'Bildes' glauben wir einmal die Tatsache unterstrichen zu haben, daß diese bestimmenden Eindrücke aus der sozialen Umwelt des einzelnen stammen, daß sie aber zum anderen erst durch seine Aufnahme und Sinndeutung zum 'Bild' und durch seine Aktivität zum 'Leitbild' werden.

Gegenwärtig ist strittig, ob "das (traditionelle) Familienleitbild"- in welcher Formulierung auch immer und wenn auch idealisiert - weiterhin als gültig anzusehen ist und lediglich Schwierigkeiten bestehen, sich diesem Ideal anzunähern (so Kaufmann 1990: 119), oder ob die Pluralisierung privater Lebensformen Indiz für eine Auflösung des Familienmodells zugunsten mehrerer unterschiedlicher Privattheitsideale (so Meyer 1992: 111ff). Für die Analyse der Familienrhetorik der Familienberichte bietet es sich jedoch an, zumindest das traditionelle Modell als eine Art "Folie" zu bestimmen, auf der abgetragen werden kann, inwieweit in diesen Dokumenten hergebrachte Prinzipien aufgegriffen und reformuliert werden.^[16] Diese Folie ist das Leitbild der bürgerlichen Familie.

1.4 Das Leitbild der bürgerlichen Familie

Ich möchte die Elemente eines idealtypischen Familienleitbilds in Form einer Reihe von Prinzipien beschreiben. Das Wort Prinzip drückt dabei recht eindeutig

Seite 12

den Sachverhalt aus, daß das Familienleitbild aus Sollens-Sätzen besteht, über deren Geltungsumfang und konkrete Ausgestaltung unterschiedliche Auffassungen bestehen können. Trotz dieses Interpretationsspielraums handelt es sich bei diesen Leitbild-Elementen um *normative* Vorgaben und nicht um reine Beschreibungen oder analytische Kategorien.

Ich folge in wesentlichen Teilen der Systematik von Peuckert (1991: insbes. 20) des "Leitbilds der bürgerlichen modernen Familie". Ich habe mich daher auf solche Elemente aus Peuckerts Modell

beschränkt bzw. andere hinzugefügt, die zum einen das restaurative Ideal der Nachkriegsfamilienpolitik treffen (s.u. die Darstellung der Familienidee des ersten Bundesfamilienministers Wuermeling) und andererseits an die Weiterentwicklung der Familienbegrifflichkeit in den Familienberichten anschlussfähig sind.

Es lassen sich drei Bereiche unterscheiden, in denen Struktur- und Verhaltensnormen zu einem Familienleitbild vereinigt werden: das Verhältnis der Ehepartner zueinander, ihr Verhältnis zu ihren Kindern und das übergreifende Familienverständnis. Zunächst zum Ehepaar:

- *Vollständigkeitsprinzip*^[17]: Eine Familie soll aus zwei Eltern (Mutter *und* Vater) bestehen. Abweichungen: Einelternfamilie (Alleinerziehende, frühere Bezeichnung: "unvollständige Familie").
- *Prinzip der Ehelichkeit*: Die Verbindung der Eltern soll eine lebenslange, offiziell sanktionierte Ehe sein. Abweichungen: Scheidung, Fortsetzungsfamilien ("Stieffamilien"), nichteheliche Verbindungen (frühere Bezeichnung: "wilde Ehen").
- *Prinzip der Geschlechterpolarität*: Die Ehegatten sollen auf unterschiedliche Lebenssphären spezialisiert sein: der Mann/Vater auf Öffentlichkeit/ Erwerbstätigkeit/Autorität, die Frau/Mutter auf Privatheit/Haus- und Familientätigkeit/Emotionalität. Abweichungen: Zwei-Verdiener-Ehen, "Hausmänner"-Ehen, egalitäre Partnerschaften.

Im Verhältnis zu den Kindern gelten folgende Vorgaben:

- *Abstammungsprinzip*^[18]: Die Kinder sollen biologisch mit den Eltern verwandt sein. Abweichungen: Fortsetzungsfamilien (frühere Bezeichnung: Stieffamilien), Adoption, Pflegekindschaft.

Seite 13

- *Produktivitätsprinzip*^[19]: Aus Ehen sollen (möglichst viele bzw. eine optimale Anzahl von) Kindern hervorgehen. Abweichungen: gewollte Kinderlosigkeit oder -beschränkung.
- *Erziehungsprinzip*: Eltern sollen ihren Kindern gesellschaftliche Wertmaßstäbe und Normen weitergeben. Abweichungen: unmoralische Erziehung, Verwahrlosung.

Übergreifend sind in das Leitbild drei weitere Elemente eingelassen:

- *Haushaltsgemeinschaft*: Eltern und Kinder sollen in einer Haushaltsgemeinschaft zusammenleben und gemeinsam wirtschaften.
- *Solidaritätsprinzip*: Familienangehörige sollen einander in Fällen der Bedürftigkeit helfen.^[20]
- *Institutionalisierung*: Familie wird als gesonderter gesellschaftlicher Bereich verstanden, der (auf der Ebene der symbolischen Politik) positiv bewertet, in seiner inneren Ordnung und in der Abgrenzung gegenüber der Gesamtgesellschaft bewahrt und in Details seiner Organisation reguliert wird. Ein wesentliches Element des soziologischen Phänomens der *Institutionalisierung* ist die *Institutsgarantie* der Verfassung: "Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung." (Art. 6, Abs. 1 GG)

Letzteres bildet gleichsam die rechtliche Klammer des Leitbilds. Auch wenn der Grundgesetz-Artikel keine Konkretisierungen des Verfassungsverständnisses von Ehe und Familie enthält, ist er die Basis der juristisch gesprochen "wertentscheidenden Grundsatznorm" oder der "normativen Überhöhung" (Peuckert) dieses Lebensbereichs. Dies war bei seiner Einführung auf Betreiben vor allem katholischer Kreise wohl auch intendiert (vgl. Joosten 1990:13ff).

2. Das Familienleitbild der Nachkriegsfamilienpolitik

Drei wesentliche Aspekte charakterisieren die westdeutsche Familienpolitik der Nachkriegszeit:^[21]

Seite 14

- *Familienpolitische Öffentlichkeitsarbeit*^[22]: Familienpolitik wurde im wesentlichen als eine symbolische Aufgabe betrachtet. Es ging darum, die Bedeutung der Familie im Bewußtsein der Öffentlichkeit zu stärken und gegenüber den anderen Ministerien zur Geltung zu bringen ("Wachtturmministerium", Wuermeling 1953a: 1). Komplementär dazu traten konkrete normierende und fiskalische Maßnahmen in den Hintergrund, für die das "Ministerium für Familienfragen", wie es seit seiner Gründung hieß, auch keine Kompetenzen besaß.
- *Katholische Soziallehre*: Die familienpolitischen Leitvorstellungen waren von der katholischen Naturrechts- und Soziallehre geprägt (Langer-El Sayed 1980: 94f). Dies wird bei der Durchsicht der Schriften des ersten Familienministers Franz-Josef Wuermeling deutlich. Unterstützung fand er dabei zunächst bei beiden großen christlichen Konfessionen (vgl. Wuermeling 1954c: 1290).
- *Probleme der Institutionalisierung der Familienpolitik*^[23]: Die Einseitigkeit familienpolitischer Propaganda und das evidente Kompetenzdefizit des Ministeriums ließen die Ausdifferenzierung familienpolitischer Belange in der Form eines speziellen Ressorts zu einem Streitgegenstand werden. Die familienpolitischen Vorstellungen von Wuermeling waren außerhalb, aber auch innerhalb des Unionslagers höchst umstritten, was seine Position im Kabinett zusätzlich schwächte. Vor allem die politische Opposition hielt die weltanschauliche Ausrichtung des Familienministeriums für so gravierend, daß noch 16 Jahre nach seiner Gründung beim Regierungswechsel 1969 eine Auflösung des Ressorts geplant war; er wurde aber letztendlich nicht vollzogen (Münch 1990: 227).

Diese Rahmenbedingungen der Familienpolitik machen es verständlich, daß und wie die Frage des Familienleitbilds eine der zentralen familienpolitischen Themen der westdeutschen Nachkriegsgeschichte wurde. Dabei sind die Äußerungen des von 1953 bis 1962 amtierenden Familienministers Wuermeling einschlägige Quellen für das offiziell propagierte (wenn auch nicht allgemein akzeptierte)

Seite 15

Familienleitbild der Nachkriegszeit.^[24] Er hat in seinen Schriften und Vorträge einige wesentliche Prinzipien des Familienleitbilds aus seinen katholischen Ordnungsvorstellungen heraus entwickelt.

2.1 Übergreifendes Leitbild-Prinzip: Familie als Institution

Nicht alle der in dem idealtypischen Modell des Familienleitbilds enthaltenen Elemente, die das kulturelle *Repertoire* des Familienverständnisses darstellen, lassen sich direkt in den Schriften Franz-Josef Wuermelings nachweisen. Einige finden nur cursorische Erwähnung oder sind vermutlich ob ihrer Selbstverständlichkeit nicht diskutiert.

Das Solidaritätsprinzip ist in seinen Schriften nicht ausführlich besprochen, obwohl es ein wesentlicher Bestandteil der katholischen Familienvorstellung und Soziallehre ist.^[25] Es finden sich kleinere

Hinweise, wenn er etwa von "gegenseitigem Einstehen und gegenseitigem Füreinanderstehen" spricht (Wuermeling 1954c: 1289) oder von der "Erziehung der Familienmitglieder zu eigenständigem Handeln und solidarischem Bewußtsein" (1963 [urspr. 1960]: 133)^[26]. Vermutlich ist dies darauf zurückzuführen, daß dieses Thema zur damaligen Zeit wegen der Intensivierung verwandschaftlicher Beziehungen keine Mangelsituation bezeichnete, und Solidarität in der Familie selbstverständlich verfügbar war.^[27]

Die Notwendigkeit einer Haushaltsgemeinschaft findet trotz der Wohnungssituation unter der Bedingung der Nachkriegswirren keine ausdrückliche Erwähnung; hier mögen das Element der Selbstverständlichkeit und die Renormalisierungstendenzen im Zuge des Wiederaufbaus eine Rolle spielen.

Zentrales übergreifendes Leitbild-Prinzip ist der Institutionencharakter der Familie.

Seite 16

"Ehe und Familie als Lebensgemeinschaft von Mann und Frau und der ihnen zur Erziehung anvertrauten Kinder sind als natürliche Institution *dem Menschen wie dem Staat vorgegeben*. Über ihre Grundordnung sind deshalb weder die Gatten noch der Staat Verfügungsberechtigt." (Wuermeling 1957b)

Er begründet dies mit den Auffassungen der katholischen und der evangelischen Kirche und spricht im folgenden von der "gottgeschaffenen Institution" ebenso wie von der "naturegebenen Familienordnung", die er gegen den liberalistischen Individualismus und den sozialistischen Kollektivismus verteidigen will. Diese Institution wird von ihm aber keinesfalls rechtspositivistisch als Ausfluß der Grundsatznorm der Verfassung angesehen:

"Die Familie war vor jedem Staat und muß nach allen Staaten und Staatsformen fortbestehen, wenn die Menschheit nicht zu Grunde gehen soll." (Wuermeling 1959a: 348)^[28]

Gerade die Vorstellung der Familie als einer vorstaatlichen Institution muß bei einem "Minister für Familienfragen" als widersprüchlich erscheinen, was er rhetorisch mit dem Postulat kompensiert, der Staat habe für die Familie da zu sein und nicht umgekehrt (Wuermeling 1959a: 348) und ihre Entfaltungsmöglichkeiten herzustellen (Wuermeling 1953a: 1f). Gleichzeitig war die Vorstaatlichkeit der Familie angesichts des Zusammenbruchs des Naziregimes und der danach folgenden Rückzugsbewegung ins Private vermutlich ein für viele Menschen plausibles Familienbild.

Die von Wuermeling hauptsächlich vertretenen vier Elemente seines Familienleitbilds hat er einmal in einer Rede konzise zusammengefaßt:

"Familie als Gemeinschaft von Mann und Frau und der ihnen zur Erziehung anvertrauten Kinder hat einen doppelten Sinn: Einmal als eheliche Lebenseinheit von Mann und Frau, sodann als eine wesentliche Aufgabe dieser ehelichen Verbindung durch die Weckung neuen Lebens und die Erziehung der Kinder." (Wuermeling 1954i: 9)

2.2 Das Verhältnis der Ehepartner: Lebenslange Ehe und geschlechtliche Arbeitsteilung

Zu den selbstverständlichen Beständen von Wuermelings Familienverständnis gehörte die Vorstellung, daß die Partner eine lebenslange verlässliche Bindung

eingehen.^[29] Ein wesentlicher Weg, auf dem Wuermeling dem Prinzip der Ehelichkeit und insbesondere der lebenslangen Bindung der Ehepartner Geltung verschaffen wollte, war die Erschwerung der Ehescheidung (vgl. Langer-El Sayed 1980: 104f; Joosten 1990: 68f).^[30] In der Begründung berief er sich sowohl auf den "christlichen Charakter" des Ehe- und Familienrechts (Wuermeling 1953b: 781, 1953d: 1854) wie auf die Institutsgarantie der Ehe. Beide verböten eine leicht mögliche Lösung der Ehe durch das Zerrüttungsprinzip. Auch führt er die Folgen für Ehefrau und Kinder an, die von ihm als verheerend bewertet werden - insbesondere wenn der Ehemann die Scheidung einreicht, um eine andere Frau zu heiraten (vgl. z.B. 1954a : 73f; 1954b; 1958a). Mit der Abschaffung des Zerrüttungsprinzips wurde 1961 ein wichtiger Schritt in die von Wuermeling geforderte Richtung getan.

Zu den zentralen Prinzipien des katholischen Eheverständnisses gehört die Polarität der Geschlechter (Höffner 1983: 81ff), was auch von Wuermeling vertreten wurde (1963 [urspr. 1959]: 36). Diese Vorstellung hat mehrere Ausformungen. Eine der wichtigsten Elemente ist die Zuordnung der Frau bzw. Mutter zur häuslichen Sphäre und der Kinderbetreuung:

"Wenn man unsere Kinder als das höchste Gut unseres Volkes bezeichnet, sollte man nie vergessen, daß wir in unseren Müttern die wichtigsten und wertvollsten Hüter und Betreuer unserer Kinder haben, *die in ihrem Mutterwirken durch niemanden ersetzt werden können.*" (Wuermeling 1955a; Herv. W.W.)

Dies wird von Wuermeling mit dem Verweis auf die Natur begründet, und daraus werden auch Konsequenzen für die Erwerbstätigkeit von Müttern abgeleitet:

"Denn die Mutter-Kind-Beziehung in all ihrer seelischen und physischen Vielfalt besteht nun einmal natürlicherweise nur zwischen Mutter und Kind selbst. ... Im Grunde bringt aber die Mutter, die ihre Kinder unter

Schmerzen geboren und schon als hilflose Wesen als Mutter betreut hat, doch von Natur aus viel mehr für diese Aufgabe mit, als jeder Dritte. ... Das Wirken unserer Mütter in Heim und Familie ist heute ein Hauptberuf, ja heute in unserer kultur- und lieblosen Zeit mehr denn je, da es wahrlich nicht nur um technische Verrichtungen geht, sondern um die Gestaltung einer Atmosphäre in Heim und Familie, die abseits von Vermassung und Tageshetze ein Menschsein ermöglichen soll." (Wuermeling 1956b)^[31]

Aus diesen Gründen lehnte er die Erwerbstätigkeit von Müttern mit dem Hinweis auf die schädlichen Folgen für die Kinderbetreuung und die Gefährdung der erzieherischen Aufgabe der Familie ab und bezeichnete sie als "erzwungenes Unheil ..., dem mit aller Kraft entgegenzuwirken ist" (Wuermeling 1963 [urspr. 1960]: 132). Eine Maßnahme sah er in der Revision der Ehegattenbesteuerung durch eine gemeinsame Veranlagung ohne Splitting-Vorteil (Wuermeling 1954e, 1954h), die Doppelverdiener-Ehen den nichtehelichen Doppelverdienern bzw. Alleinverdienern gleichgestellt hätte; dies wurde jedoch durch das Bundesverfassungsgericht 1957 verworfen, so daß der Familienminister schließlich das Splitting-Prinzip wegen seiner Vorteile für die Hausfrauenehe favorisierte (vgl. Joosten 1990: 57ff).

Ein weiterer Aspekt ist die Autorität des Mannes in der Ehe. Die katholische Familienvorstellung begründet ein Herrschaftsverhältnis zwischen Mann und Frau. In Verteidigung des sogenannten Stichentscheids des Mannes bei strittigen Fragen unter den Ehegatten schreibt Wuermeling (1957b):

"Die Schöpfungsordnung sieht als Grundlage der Ordnung von Ehe und Familie das Vorhandensein einer *Autorität* innerhalb dieser Ehe und Familie - auch zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten der Gatten - vor, aus dem schlicht-einfachen Grunde, weil ohne Autorität keine Ordnung möglich ist. Jeder kennt die klaren einschlägigen Stellen der Schrift dazu."

Der Stichtentscheid wurde von Wuermeling als institutionell notwendig angesehen. Das "Familienhaupt als institutioneller Träger der Autorität" übt dieses Recht "*kraft des ihm innerhalb der Familienordnung zustehenden Amtes*"

Seite 19

" aus (ebda., 1954i - unter mehrfacher Berufung auf die "moderne Familiensoziologie"!)). Das Bundesverfassungsgericht hat 1959 den derart gerechtfertigten Stichtentscheid (und auch die Alleinvertretung des Vaters bezüglich der Kinder) als mit dem Gleichberechtigungsgrundsatz unvereinbar und nichtig erklärt (vgl. Limbach 1988: 16f).

2.3 Das Verhältnis zu den Kindern: Fruchtbarkeit und religiös-moralische Erziehung

Mit bevölkerungspolitischen Argumenten begründete der damalige Bundeskanzler Adenauer die Einrichtung eines "Ministeriums für Familienfragen"; er sprach in einer Regierungserklärung davon, der "Überalterung des deutschen Volkes" entgegenwirken zu wollen: "Helfen kann nur eins: Stärkung der Familie und dadurch Stärkung des Willens zum Kind" (zit. in Wuermeling 1954d: 1534). Demgemäß stand auch in frühen programmatischen Äußerungen des Ministers der säkulare Geburtenrückgang im Vordergrund der familienpolitischen Probleme (z.B. Wuermeling 1953a: 3; 1954a: 74f, 1955d), den er auf die Industrialisierung zurückführt; der Verlust der "Funktion als gesunde wirtschaftliche Produktionsgemeinschaft" und die Abhängigkeit von Markteinkommen führte die Familien zu einer "radikalen Einschränkung der Zahl ihrer Kinder", um nicht "aus ihrer sozialen Schicht ausgestoßen" zu werden (ebda.: 5f). Als Ziel wurde jedoch nicht eine rein bevölkerungspolitisch motivierte Familienpolitik anvisiert:

"Jede nur biologisch orientierte Bevölkerungspolitik wäre ebenso abwegig wie etwa eine Gesamtausrichtung familienpolitischer Maßnahmen nach rein bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten." (Wuermeling 1954d: 1537)

Vielmehr sind die beiden auf das Verhältnis von Eltern und Kindern bezogenen Wertvorstellungen miteinander verknüpft: das Produktivitäts- und das Erziehungsprinzip,^[32] wie das folgende Zitat zeigt:

"Millionen innerlich gesunder Familien mit einer gesunden Schar rechtschaffener erzogener Kinder sind als Sicherung gegen die drohende kommunistische Gefahr der kinderfreudigen Völker des Ostens

Seite 20

mindestens ebenso wichtig wie alle militärischen Sicherungen." (Wuermeling 1953b: 780, 1954c: 1290)

Mag die Verbindung zum Ost-West-Konflikt und Kalten Krieg^[33] rhetorisch zu verstehen sein, so sind die beiden Vorstellungen, daß Familien viele Kinder haben sollten und daß diese moralisch einwandfrei, und das heißt immer auch: christlich, erzogen werden sollten, systematisch miteinander verflochten. Bei seiner Beschwörung des "Sittengesetzes" als "Grundlage der Völker" führt er diese zirkuläre Kopplung wie folgt aus:

"Aber es muß doch auch den schärfsten Gegnern der christlichen Ordnungsgesetze die statistische Feststellung zu denken geben, daß die Zahl der Familien mit vier und mehr Kindern unter den Familien, die regelmäßig zur Kirche gehen, mehr als doppelt so groß ist wie unter den Familien, die nie eine Kirche besuchen. Übrigens gilt

das fast gleichmäßig für die Angehörigen beider christlichen Konfessionen. Hier zeigt sich, daß in der Bindung an das christliche Sittengesetz und an Gottes Ordnung die tiefsten Kraftquellen eines Volkes liegen, und daß die Lösung von dieser Ordnung zum Aussterben und damit zum Untergang führt. Das Sittengesetz, gewahrt im umfriedeten Raum der Familie, ist und bleibt die Grundlage des Bestandes der Völker." (ebda.)

Bezüglich des Erziehungsprinzips mündet dies in Appelle, daß für die Familie als "Träger und Übermittler der Kultur ... vor allem auch die religiöse Erziehung eine ganz wesentliche Aufgabe ist" (ebda.: 1289).^[34] Bezüglich des Produktivitätsprinzips gelten seine politischen Vorschläge dem Ziel, es staatlicherseits durch eine Förderung von (vorwiegend: Mehrkinder-) Familien zur Geltung zu bringen.^[35]

Seite 21

2.4 Das Familienleitbild als familienpolitische Konzeption

Wuermeling hat im Rahmen seiner Möglichkeiten als Minister auch praktische Familienpolitik betrieben und unterstützt, was für diese Analyse jedoch unberücksichtigt bleiben kann.^[36] Die Propagierung dieser Familienvorstellung war dennoch Hauptgegenstand seiner Tätigkeit als Minister, mit der er eine geschlossene familienpolitische Ideenkonstellation geschaffen hat.

Das bedeutet jedoch nicht, daß ihm politisch die Durchsetzung seines Leitbilds gelungen wäre. Weder bestand zu seiner Zeit ein Konsens über die wünschbare Gestalt der Familie:

"Ein allgemeinverbindliches einheitliches Leitbild des inneren familiären Lebens, auf das sich der Staat mit seinem moralischen Urteil im Dienste der Familie stützen könnte, gibt es in unserer Gesellschaft nicht."
(Schelsky 1954)

Noch ist es Wuermeling mit seinem weitgehend kompetenzlosen Ministerium gelungen, die familiäre Wirklichkeit in Richtung seiner Leitvorstellungen zu beeinflussen.

Dies hat sicherlich eine Vielzahl von Gründen; einer davon liegt in einem strukturellen Problem seines Vorgehens, das Schelsky (1954) bereits früh erkannt und kritisiert hat. Er spricht in Anlehnung an Karl Kraus von der "Mission einer Landplage", die darin besteht, "das Thema der Familie im politischen Bereich und in der öffentlichen Diskussion nun von Amts wegen nicht mehr zur Ruhe kommen zu lassen" (ebda.). Da der Familienminister dezidiert ein bestimmtes, nämlich: sein, weltanschauliches Familienverständnis propagierte, war das Ergebnis vor allem "bloße Gesinnungszustimmung und -ablehnung" (ebda.), und wurde die Diskussion, die er in seinem Sinne zu beenden trachtete, weiter angeheizt.^[37]

Damit besteht die bleibende Leistung Wuermelings auf dem Feld der *symbolischen* Politik. Mit seinem Familienleitbild hat er eine sozio-politische Tradition begründet, die bis heute weiterwirkt. Elemente seiner Rhetorik finden sich

Seite 22

wie auch anhand der Familienbegriffe in den Familienberichten zu zeigen sein wird (s.u.) - im späteren familienpolitischen Diskurs wieder.

3. Familienbegriff und Familienfunktionen in Familienberichten

1962 wird Franz-Josef Wuermeling als Minister für Familien- und Jugendfragen durch den CDU-Generalsekretär Bruno Heck abgelöst. Damit - und auch mit der Heck-Nachfolgerin Aenne Brauksiepe - bestätigt sich einerseits, daß das Familienthema innerhalb der Union als eine katholische Domäne angesehen wird. Andererseits haben sowohl Heck als auch Brauksiepe das katholisch inspirierte Familienleitbild nicht mehr zur Richtschnur ihrer Öffentlichkeitsarbeit und Politik gemacht; Ministerin Brauksiepe hat es in einer Stellungnahme sogar ausdrücklich abgelehnt, staatlicherseits ein bestimmtes Familienverständnis vorzugeben (vgl. Münch 1990: 223 ff; Brauksiepe 1969).

Diese Veränderungen lassen sich nicht nur an Personen festmachen. Der Beschluß des Bundestages von 1965 zur Erstellung eines Familienberichts markiert auch einen wesentlichen Formwandel der Familienpolitik, die sich stärker von wissenschaftlicher Expertise als von weltanschaulichen Programmen leiten lassen wollte. Diesem Beschluß ging 1959 noch in der Amtszeit Wuermelings die Neukonstituierung des Beirats beim Familienministerium voraus, der unter stärkerer Beteiligung der Sozialwissenschaften und einer selbstgewählten Leitung eine unabhängigere Position bekam (vgl. Bulletin der Bundesregierung vom 28.04.59: 742; Wuermeling 1959b). Diese Veränderungen waren Teil einer stärkeren Einbeziehung wissenschaftlicher Beratung in die Politik, die sich auch in dem verwandten Feld der Jugendhilfepolitik (Jugendberichte) manifestierte (Langer-El Sayed 1980: 110f, 117ff).

Was bedeutete diese veränderte Situation für die Entwicklung der offiziellen Familienrhetorik? Als Feld der *symbolischen Politik* war die Familienpolitik stark geprägt durch das ordnungspolitische Familienleitbild Wuermelingscher Provenienz. Diese Tradition - so ist zu erwarten - wird sich in der Übergangszeit schon wegen der regierungspolitischen Kontinuitäten auch weiterhin in der offiziellen Rhetorik wiederfinden. (Daß - in modifizierter Form - das überkommene Familienleitbild auch in späteren Familienberichten tradiert wird, wie vorgreifend zu sagen ist, spricht für den prägenden Einfluß der Besetzung von Leitbegriffen wie "Familie" durch den politischen Katholizismus in der Frühzeit der Bundesrepublik).

Seite 23

Gleichzeitig war eine *unveränderte* Tradierung durch die Umstellung des rhetorischen Genres von der appellativen Stellungnahme zum Situationsbericht und durch die Nutzung wissenschaftlicher Expertise unmöglich gemacht. Von einer Inhaltsanalyse der Familienberichte unter dem Aspekt ihres Familienleitbildes können wir erwarten, daß sie das Repertoire der frühen familienpolitischen Konzeption aufgreift und wiedergibt, jedoch diese Leitbild-Elemente weniger normativ, denn analytisch stilisiert, angesichts offensichtlicher Ergebnisse sozialen Wandels modifiziert und die Begründungsmuster der Leitvorstellungen stärker mit sozialwissenschaftlichen Argumenten anreichert.

Daraus ergibt sich die These dieses Papiers, daß in diesem Sinne die Familienbegriffe und die Zuschreibung von Funktionen an die Familie die familienrhetorische Funktion des Leitbilds der Nachkriegszeit übernehmen, indem sie zum Träger der zentralen Bestimmungsmerkmale der Familienpolitik, ihres Adressaten und ihrer Ziele, werden. In einer historischen Zusatzthese wird zudem behauptet, daß dieser Sachverhalt bis zum einschließlich Dritten Familienbericht die Bildung der Leitbegriffe beeinflusst, während mit dem Vierten Familienbericht die Begriffsbildung durch die Kommission stärker auf den Berichtsauftrag und damit auf eine familienpolitische Spezialfrage (und nicht ein allgemeines Leitbild) hin orientiert wird.

Fußnoten:

- [*] Dieses Arbeitspapier entstand im Rahmen des Projekts "Sozialberichterstattung über Familien und Familienpolitikberatung - Bundesrepublik Deutschland im internationalen Vergleich". Siehe hierzu auch die Arbeitspapiere Nr.1 und Nr.4. Ein Teil der Finanzierung erfolgte aus den Mitteln des Forschungsschwerpunktprogramms Baden-Württemberg.
- [1] Dank geht an Sabine Plathen für Hilfen bei der Textgestaltung und der Literaturdokumentation, Andreas Lange für Literaturhinweise zum Leitbild-Begriff. Kurt Lüscher sowie dem Wissenschaftlichen Beirat des Forschungsschwerpunkts Gesellschaft und Familie danke ich für nützliche Diskussionshinweise zu früheren Fassungen dieses Papiers.
- [2] In ähnlicher Weise stellt Wingen (1965) in einer der frühen deutschen Arbeiten zur Begründung der Familienpolitik diese mithilfe eines differenzierten Zielkatalogs dar.
- [3] Heute wird man gegenüber der Beurteilung des Zweiten Familienberichts (1975) die Sozialhilfe und das Erziehungsgeldgesetz als zentrale familienpolitische Instrumente zugunsten des Bundesfamilienministeriums nennen müssen. An dem allgemeinen Eindruck der institutionellen Zersplitterung ändert sich jedoch grundsätzlich nichts.
- [4] Diese Aussage gilt zunächst nur für den Grad der Institutionalisierung der Familienpolitik, wie wir sie in der Bundesrepublik Deutschland vorfinden. In anderen politischen Systemen mögen Politikfeld und -arenen in diesem Bereich klarer konturiert sein.
- [5] Vgl. die Definition von Kurt Lüscher (1988: 28): "Der Begriff der Familienpolitik bezeichnet öffentliche Aktivitäten, Maßnahmen und Einrichtungen, um zu versuchen, familiäre Leistungen, die explizit oder implizit erbracht werden sollen, anzuerkennen, zu fördern, zu ergänzen, somit zu beeinflussen oder durchzusetzen, wobei - unter Bezug auf gesellschaftspolitische Ordnungsvorstellungen - gleichzeitig umschrieben wird, welche Sozialformen als Familie gelten sollen." Der letzte Teil dieser Definition ist Ausgangspunkt meiner Überlegungen.
- [6] Familienpolitik kann sozialpolitisch oder bevölkerungspolitisch motiviert (vgl. Herlth/Kaufmann 1982: 15ff) sein und dementsprechend bevölkerungs- oder sozialpolitische Konsequenzen haben.
- [7] Vgl. zur Einführung dieses Begriffs in die Familienpolitik-Analyse Lüscher/ Wehrspau/Lange 1989, deren Definition der Familienrhetorik ("Ausdruck von Bemühungen, eine bestimmte Auffassung von Familie vorzutragen, daß die in der jeweiligen Perspektive enthaltenen Schemata in subjektive Orientierungen anderer Menschen eingehen"; ebda.: 75) hier weiterentwickelt wird.
- [8] Vgl. die detaillierte Analyse von Beispielen in Lüscher/Wehrspau/Lange 1989: 68ff.
- [9] Es ist meines Erachtens notwendig, diese klassische Verbindung rhetorischer und rationaler Rede im Bewußtsein zu behalten, da in unserem Sprachgebrauch "Rhetorik" häufig einen negativen Beigeschmack hat ("reine Rhetorik"). Die antike Tradition verstand Rhetorik als eine unter den Bedingungen des öffentlichen Diskurses (Abwägung möglicher Alternativen statt Festlegung zwingender Schlußfolgerungen) rationale Redestrategie.
- [10] Hervorhebungen sind - wenn nicht anders vermerkt - im Original.
- [11] Vgl. hierzu den Überblick über "Familienleitbilder im Wandel" von Hermanns und Hille (1987).
- [12] Später spreche in diesem Zusammenhang von *Prinzipien*, da die Leitbild-Elemente nicht nur allgemein gehalten sind, sondern auch evaluativ und normativ verwandt werden (s. den folgenden Spiegelstrich).

- [13] So Peuckert (1991: 15) über die bürgerliche Familienidee.
- [14] Nicht nur durch die Niederlegung des Leitbilds in grundlegenden (Gesetzes-) Texten wird dies erreicht. Das neue partnerschaftliche Ideal der Gemeinschaft der Ehegatten wird z.B. in den rechtlichen Abhandlungen der Familienstammbücher erläutert oder durch Standesbeamte in ihren Ansprachen zur Eheschließung vertreten. Wertung, Priorisierung und Wiederholung kann man dabei als *rhetorische Figuren* ansehen (vgl. die Zusammenstellung von Edmondson 1984: 21ff)
- [15] So Limbach (1988) über das Ehe- und Familienrecht; die Autorin merkt unter Verweis auf das Beispiel des Scheidungsrechts allerdings kritisch an, daß dies selten erreicht worden sei.
- [16] Die (rhetorische) Verbindung zwischen dem Begriff des Familienleitbilds mit Qualifizierungen wie "alt", "überkommen" oder "traditionell", die ich hier analytisch verwende, hat häufig einen kritischen Impetus. So kennzeichnet Maria S. Rerrich (1990) in ihrem Buch "Balanceakt Familie. Zwischen alten Leitbildern und neuen Lebensformen" "Familienbilder" als "Mythos" oder "gesellschaftlich produzierte Ideologie" (ebda.: 22).
- [17] Der Zweite Familienbericht führt dieses Wort unter Berufung auf Malinowski ein (2. FB 1975: 23).
- [18] Der Zweite Familienbericht nennt dies "Erzeugerprinzip" (2. FB 1975: 24).
- [19] Kaufmann 1990: 118 spricht davon, Ehen seien in den letzten zwei Jahrzehnten "weniger 'produktiv' (Rückgang der Kinderzahl pro Ehe) geworden." Er trifft m.E. dieses Leitbild-Prinzip recht gut mit dem Satz: "Familien sind dazu da, um Kindern das Leben zu *schenken*." (ebda.: 39)
- [20] Ähnlich Kaufmann 1990: 52.
- [21] Vgl. die Darstellung bei Neidhardt (1978), der diese Überlegungen zur Familienpolitik bis in die siebziger Jahre fortführt.
- [22] Vgl. die auf der Basis einer Vielzahl von Quellen gewonnene Darstellung von Münch 1990: 162ff. Man könne zwar nicht "die Familien erziehen", antwortet er in einem Interview (Wuermeling 1958a), aber die Menschen und insbesondere die Jugend "zur Familie erziehen". Die Strategie der "symbolischen Politik" hatte Wuermeling bereits bei der Gründung seiner "kleinen 'Kampftruppe für die Familie'" im ersten deutschen Bundestag angewandt (1953b: 781).
- [23] Vgl. Münch 1990: 205ff.
- [24] Joosten (1990: 37ff) gibt einen guten Überblick über Wuermelings politische Vorstellungen, dem ich auch wesentliche Hilfestellung für die Erschließung der Quellen verdanke.
- [25] Vgl. z.B. Höffner 1983: 43ff, 106ff.
- [26] Auch kann man das Solidaritätsprinzip in anderer sprachlicher Gestalt in seinen Schriften wiederfinden, wenn er von "Sorge", "Dienst", "Verpflichtung" oder "Verantwortung" spricht.
- [27] Daß dieses Leitbild-Element im Vierten Familienbericht und damit zu einem sehr viel späteren Zeitpunkt (zusammen mit Selbstbestimmung und Wahlfreiheit) ins Zentrum der Familienrhetorik rückt, zeigt meines Erachtens an, daß es gegenüber den strukturkonservativen Ordnungsvorstellungen Wuermelingscher Prägung (Heiligung der Institution, Ehelichkeit, Geschlechterpolarität, Erziehungsprinzip) eine andere Qualität aufweist.
- [28] Er spricht auch davon, daß die Familie "Grundlage und erste Ordnungszelle der menschlichen

Gesellschaft und auch des Staates" sei (Wuermeling 1954c: 1289).

[29] In diesem Bereich wird von Wuermeling das Vollständigkeitsprinzip nicht ausdrücklich diskutiert. Auch wenn dieses Prinzip in der Nachkriegszeit (wegen der vielen gefallenen Väter und der Spätheimkehrer) nicht durchgehend verwirklicht war, zeichnete sich doch ein Normalisierungsprozeß ab. Schließlich handelte es sich dabei auch nicht um ein moralisches Problem, was eine ausdrückliche familienpolitische Diskussion unnötig erscheinen ließ. Im übrigen wurde das Vollständigkeitsprinzip implizit im Zusammenhang mit den Ehescheidungen thematisiert und eingefordert.

[30] In diesem Zusammenhang ist auch seine Ablehnung der sogenannten Onkelehen zu sehen, bei denen Witwen unverheiratet mit einem Partner zusammenlebten, um ihren Anspruch auf die Witwenrente zu erhalten (vgl. Joosten 1990: 38f, Fn. 13).

[31] In einer anderen Stellungnahme spricht er von den "schweren Gefahren für die Erziehung der Kinder - und wahrlich nicht nur der kleinen - ... die weithin der so vielfältigen ständigen Mutter-Kind-Beziehung und der Nestwärme entbehren" und empfiehlt, die "Wirtschaft sollte wirklich eher auf ausländische Arbeitskräfte zurückgreifen" als auf deutsche Mütter (1957d: 60).

[32] Das dritte Prinzip der Abstammung ist offenbar in seinen Äußerungen stets impliziert; es wird für so selbstverständlich gehalten, daß eine ausdrückliche Erwähnung nicht notwendig ist.

[33] So auch in Wuermeling 1963 [urspr. 1960]: 133.

[34] Für weitere Nachweise der Vorstellung der Familie als "Ordnungsfaktor" und "Erziehungsträger" vgl. Joosten 1990: 40.

[35] Hier ist an eine Reihe von Maßnahmen zu denken, die in seiner Amtszeit beschlossen wurden: z.B. das Kindergeld, das zunächst ab dem dritten, dann ab dem zweiten Kind gezahlt wurde oder der legendäre "Wuermeling", die Ermäßigung für Bundesbahnfahrten kinderreicher Familien. Insgesamt können an dieser Stelle seine Vorschläge zum Familienlastenausgleich nicht ausreichend gewürdigt werden; dies muß auch deshalb unterbleiben, weil in diesen Vorschlägen eine andere Form von familienpolitischer Konzeption enthalten ist, nicht so sehr die familienleitbildorientierte Familienpolitik, die hier besprochen wird, sondern eine eher sozialpolitisch orientierte Familienpolitik.

[36] So haben in dieser Darstellung seine Vorschläge zum Familienlastenausgleich nicht hinreichend gewürdigt werden können; siehe die vorhergehende Fußnote.

[37] An dieser Stelle ist auch auf andere von Schelsky (1954) erwähnte "Irrtümer des Familienministers" zu verweisen wie z.B. sein widersprüchliches Institutionenverständnis, indem er versuchte, staatlicherseits ein weltanschauliches Verständnis durchzusetzen, daß zudem eine Staatsfreiheit der Institution Familie postulierte. Ebenso hat er die Situation der Familie aus propagandistischen Gründen dramatisiert, was den Ruf nach weiteren politischen Eingriffen in die Familie provozieren mußte.

3.1 Varianten traditioneller Familienbegrifflichkeit: die ersten drei Familienberichte

Vom Ersten bis zum Dritten Familienbericht weisen die einleitenden Umschreibungen des Begriffs der Familie insofern einen traditionellen Definitionsstil auf, als sie sich aus dem Repertoire des überkommenen Familienleitbilds, seiner Elemente und Begründungsformeln, bedienen. Somit sind Eigenheiten der Familiendefinition bis hin zu den in ihr enthaltenen Widersprüchlichkeiten aus der Verhaftung am ordnungspolitisch-konservativen Verständnis privater Lebensformen zu erklären.

Daneben spielt aber auch der Berichtstyp eine Rolle. Hier lassen sich gemäß der Vorgaben durch Bundestag und Bundesregierung zwei Typen von Familienberichten unterscheiden:

- Gesamtberichte, die die Aufgabe haben, die Situation der Familie umfassend darzustellen, und
 - Spezialberichte, die ein ausgewähltes familienwissenschaftliches Thema zum Gegenstand haben.
-

In diesem Sinne sind der Erste und der Dritte Familienbericht Gesamtberichte, der Zweite und der Vierte mit den Themen "Sozialisation" und "Alte Menschen" Spezialberichte, der Fünfte wird wiederum ein Gesamtbericht sein.

Beginnen wir mit dem Ersten Familienbericht, der zugleich der erste umfassende ist. In der "*Einführung*" wird bei der Erläuterung des "*Berichtsauftrag(s) und seine(r) Bedeutung*" folgende Definition vorgeschlagen:

"Grundsätzlich wird entsprechend der neueren familiensoziologischen Terminologie - zum Unterschied von einem im Sprachgebrauch häufig verwendeten weiteren, Verwandte verschiedener Grade einschließenden Familienbegriff - unter Familie eine Gruppe verstanden, in der ein Ehepaar mit seinen Kindern zusammenlebt. Diese reine Eltern-Kinder-Gemeinschaft ('Kernfamilie') stellt eine soziale Gruppe besonderer Art dar, gekennzeichnet durch eine biologisch-soziale Doppelnatur und eine in anderen sozialen Gruppen in diesem Umfang nicht anzutreffende 'Totalität' der sozialen Beziehungen." (1. FB 1968: 7)

Eine Reihe von Leitbild-Elementen lassen sich - wenn auch in veränderter Gestalt - erkennen:

- Unter Verweis auf die Familiensoziologie wird die *Kernfamilie* als wesentliches Definitionskriterium eingeführt. Die Grundstruktur des Nachkriegsfamilienleitbilds (Vater, Mutter, Kinder) die auch in die sozialwissenschaftlichen Begriffsbestimmungen eingeflossen ist, wird damit repräsentiert.
- In gleicher Weise wird die *eheliche Verbindung* der Eltern auf dem Weg über die familiensoziologische Definition eingebracht.
- Der Verweis auf die göttliche Schöpfungsordnung und die Naturgegebenheit der *Institution* fehlen völlig. An ihre Stelle, d. h. mit der Funktion der Kennzeichnung der Besonderheit von Familie überhaupt, wird eine "biologisch-soziale Doppelnatur" und eine spezifische "Totalität" familiärer Verhältnisse behauptet. Zudem wird diese spezifische kernfamiliale Struktur, von der wir heute annehmen, daß sie ein Produkt bürgerlicher Werte und industriegesellschaftlicher Modernisierung ist, einige Zeilen später als "fast universell" (ebda.) bezeichnet. Diese Generalisierung eines speziellen Familienmodells zum allgemein gültigen Muster stellt das Äquivalent der normativen Überhöhung der Institution unter Verweis auf Sittengesetz und Schöpfungsordnung dar, die sich im übrigen in der Einleitung auch findet:

"Die Leistungen und Wirkungen der Familie sind in Deutschland gerade in den ersten Nachkriegsjahren sichtbar geworden; hier trat jedoch nur

besonders offen die *große sozialordnende Bedeutung der Familie* zutage, die sie zu allen Zeiten besitzt." (ebda.; Herv. W.W.)

- Das Prinzip der *Haushaltsgemeinschaft* ist vorausgesetzt: "Die Kernfamilie setzt einen gemeinsamen Haushalt voraus, ist damit jedoch nicht immer identisch." Abweichungen sind also möglich, wobei nicht erwähnt wird, daß hierzu unzureichend amtliche Daten vorliegen, da diese sich überwiegend auf Haushalte beziehen. Interessant ist auch eine "Erweiterung" dieses Begriffs:

"Für die Zwecke dieses Berichts ist jedoch, wie auch die Erörterungen über den Berichtsauftrag im Bundestagsausschuß für Familien- und Jugendfragen gezeigt haben, häufig eine Erweiterung des genannten Familienbegriffs angebracht. So sind vor allem die Familien zu berücksichtigen, in denen ein Elternteil fehlt, - in der Regel unvollständige Familien genannt; aber auch die jungen oder die zeitlebens kinderlosen Ehepaare sowie Ehepaare, deren Kinder nicht mehr im Haushalt der Eltern leben, sind nach Möglichkeit in die Darstellung mit einzubeziehen. Das ergibt sich bereits aus ihrem zahlenmäßigen Gewicht und der Bedeutung etwa ihrer ökonomischen Situation für die in diesem Bericht zu behandelnden Fragen." (1. FB 1968: 7)

Das Vollständigkeitsprinzip ist damit etwas gelockert; durch den Terminus "unvollständige Familien" ist jedoch angezeigt, daß diese Familienform zumindest symbolisch weiterhin an diesem Ideal der beiden Eltern gemessen wird. Ein weiterer interessanter Hinweis ist der zu den kinderlosen Ehepaaren. Damit wird die Bedeutung der Ehelichkeit als Grundlage der Familie noch gestärkt, da *nicht* verheiratete Paare mit Kindern *nicht* in eine Erweiterung einbezogen werden, wohl aber verheiratete Paare ohne Kinder. Diese starke Betonung der legalen Verbindung der Eltern läßt sich durch eine Vielzahl von Regelungen hindurch bis in die heutige Zeit verfolgen (Ehegattensplitting als Teil des *Familienlastenausgleichs*, Sorgerechtsregelung etc.). Das Produktivitäts- und das Erziehungsprinzip finden unter anderem in einer Auflistung einer Reihe von "Aufgaben und Leistungen" oder "Funktionen" des Familienhaushalts Erwähnung:^[38]

"Weitergabe des Lebens und damit Sicherung des Bestandes der Bevölkerung, ... Eingliederung des Menschen in Gesellschaft und Kultur durch Vermittlung von Werten und Werthaltungen mit Einführung in das gesellschaftliche Grundwertsystem und nötigenfalls Anpassung von Wertforderungen an eine veränderte Wirklichkeit..." (ebda.: 7f)

Beide Prinzipien sind relativ nah an den ursprünglichen Leitbildformulierungen angelegt. Insgesamt bestätigt die Durchsicht der einleitenden Formulierungen unsere Vermutung, daß sich die Familienbegrifflichkeit überwiegend aus dem Repertoire des überkommenen Leitbilds bedient, einige Elemente modifiziert und mit sozialwissenschaftlicher Terminologie anreichert und Eigenheiten (wie die starke Überhöhung des Institutionscharakters und die hohe Bedeutung der Ehe zur Konstitution einer Familie) aus dem Leitbild heraus verständlich werden.

Der Zweite Familienbericht war in doppelter Weise anders angelegt als der Erste. Zum ersten war er kein ausschließlicher Regierungsbericht, sondern wurde zu großen Teilen durch eine unabhängige Sachverständigen-Kommission erstellt und durch eine Stellungnahme der Bundesregierung ergänzt. Zum zweiten war es ein Spezialbericht, der sich mit Sozialisationsfragen beschäftigte ("*Leistungen und Leistungsgrenzen der Familie hinsichtlich des Erziehungs- und Bildungsprozesses der jungen Generation*").

Dies ermöglicht einen anderen Definitionsstil, der stärker sozialwissenschaftlich angelegt ist, nicht unbedingt aber ein anderes Definitionsergebnis. Der Stellenwert der Definition des Familienbegriffs ist auf jeden Fall ein anderer, da sie erst nach der Einführung des "*Grundbegriff(s) der Sozialisation*", quasi als des Oberbegriffs, an dem die Situation der Familie

zu messen sei, erfolgt.

Nachdem die Kommission in der Einleitung den "*Grundbegriff der Sozialisation*" erläutert hat, folgt im zweiten Kapitel "*Familie und Elternschaft: Gesellschaftliche Bedingungen kindlicher Sozialisation*" ein kurzer Abschnitt "*Der Begriff der Familie*", der die Aufgabe formuliert einerseits "die Besonderheiten der Eltern-Kind-Beziehung eindeutig zu erfassen", andererseits "das Untersuchungsfeld mit einem engen Begriff von Familie nicht allzusehr einzuschränken." (2. FB 1975: 17). Das Ergebnis ist folgende Definition:

"Familie im engeren Sinne soll das Beziehungsgefüge eines Elternpaares mit einem oder mehreren eigenen Kindern bezeichnen (*Kernfamilie*). 'Eigene Kinder' können sowohl biologisch abstammende als auch adoptierte Kinder sein." (2. FB 1975: 17)

Seite 27

Im Grunde bleibt vom traditionellen Familienleitbild nur die Basisstruktur der Kernfamilie erhalten. Weder wird die Ehelichkeit ausdrücklich erwähnt, was nicht ausschließt, daß sie implizit vorausgesetzt ist, noch wird der Institutionencharakter der Familie herausgestellt. Letzterer wird jedoch aufgegriffen, wenn im nächsten Abschnitt (1.2 "*Gruppeneigenarten der Familie*") von einer "Gruppe besonderer Art" gesprochen wird, weil an ihr immer zwei Geschlechter und zwei Generationen beteiligt sind, und wenn in dem übernächsten Abschnitt (2.1 "*Die Institutionalisierung der Familie*") der Tatbestand "öffentlicher Anerkennung und Geltung" wertungsfrei beschrieben wird. Hier wird auf die rechtliche Fundierung des Familienbegriffs ebenso hingewiesen wie auf die Ende der sechziger und Anfang der siebziger Jahre geäußerten Kritiken am traditionellen Familienverständnis. Der Abschnitt schließt:

"Es gibt gegenwärtig kein Anzeichen für einen allgemeinen Geltungsverlust der Familie in der breiten Bevölkerung. Familie erscheint auch heute als eine außerordentlich anerkannte Institution." (2. FB 1975: 19)

Das Prinzip der Hausgemeinschaft ist in dem Beziehungsgefüge von Eltern und Kindern zwar vorausgesetzt, aber andere Formen des Wirtschaftens und Wohnens werden durchaus als möglich angesehen:

"Die Großfamilie umfaßt demgegenüber eine Kernfamilie, die mit anderen Kernfamilien bzw. anderen Erwachsenen zusammenlebt. Sie ist entweder Verwandtschaftsfamilie oder Wohngemeinschaft/Kommune, je nachdem, ob zwischen den Mitgliedern der Großfamilie (über die Grenze der Kernfamilie hinaus) Verwandtschaftsbeziehungen bestehen oder nicht." (2. FB 1975: 17)

Auch wird die Unterscheidung der vollständigen/unvollständigen Familie rhetorisch anders als im Ersten Familienbericht gehandhabt:

"Dieser enge Begriff der Kernfamilie legt fest, daß Kinder in einer 'vollständigen' Familie einen Vater und eine Mutter besitzen. Ist sie 'unvollständig', weil ein Elternteil aufgrund von nicht-ehelicher Geburt, Trennung oder Verwitwung fehlt, kann von Mutter- bzw. Vaterfamilie im Unterschied zur Elternfamilie gesprochen werden." (2. FB 1975: 17)

Durch die Anführungszeichen, die Distanz signalisieren, werden die Begriffe der "vollständigen" und "unvollständigen" Familie zwar erwähnt, wobei bemerkenswerterweise neue Bezeichnungen vorgeschlagen werden ("Mutter-, Vater-, Elternfamilie"). Dies bleibt die einzige Erweiterung des als "Familie im engeren

Seite 28

Sinne" eingeführten Kernfamilien-Konzepts. Das Vollständigkeitsprinzip wird zudem

ausdrücklich als eine der gesellschaftlichen Bestimmungen der Elternrolle diskutiert, neben dem Abstammungsprinzip, das hier "Erzeugerprinzip" genannt wird (2. FB 1975: 23f). Für beide Prinzipien werden Abweichungen von der gesellschaftlichen Norm festgestellt (Mutter-/Vater-Familien, Stiefelternfamilien). Für diese wird festgestellt, daß sie zwar noch Minderheitenphänomene sind, die jedoch dazu führen könnten, daß diese Normierungen der Elternrolle an Bedeutung verlieren könnten.

Bezüglich des Produktivitätsprinzips und des Erziehungsprinzips wurde bereits anlässlich des Ersten Familienberichts darauf hingewiesen, daß sich diese Leitbild-Elemente in der Form von Funktionszuschreibungen an die Familie wiederfinden. Da sich der Zweite Familienbericht schwerpunktmäßig mit Fragen der Sozialisation befaßt, finden sich keine einschlägigen Abhandlungen der generativen Funktion.

Wie wird aber die Frage der Erziehung bzw. Sozialisation behandelt? Schon die Wortwahl ist hierbei informativ. Im gesamten Text wird die Thematik anhand des bereits in der Einleitung vorangestellten Begriffs der Sozialisation diskutiert, während der "Erziehungs- und Bildungsprozeß" nur im Titel firmiert. Dies geschieht, um mit dem Begriff der Sozialisation "die Gesamtheit der Erfahrungen, die Kinder mit der Teilnahme an Kommunikationsprozessen erleben", hervorzuheben und zu zeigen, "daß die Lernfelder als Systeme sozialer Beziehungen gedeutet werden" (2. FB 1975: 13). Hier steht also eine soziologische Fassung des Vokabulars im Vordergrund.

Darüber hinaus zeigt sich in der Bestimmung der Sozialisationsziele (Selbstsicherheit, Gewissen, intellektuelle Fähigkeiten, Leistungsmotivation, Empathie, Solidarität und Konfliktbewältigung), daß die für das Erziehungsprinzip im Vordergrund stehende Prägung des jungen Menschen mit den gesellschaftlichen Werten und seine Ausrichtung auf Normen, die den Weiterbestand der Ordnung garantieren, hier ausdrücklich nicht angestrebt wird - eher im Gegenteil.

M. a. W.: bei aller *Deskription* des herrschenden Verständnisses von Struktur, Vollständigkeit oder Institutionalisierung der Familie, nimmt sich der Zweite Familienbericht große Freiheiten in der autonomen Festlegung von Leitideen. Die Kommission distanziert sich damit als sozialwissenschaftlicher Beobachter von der Begrifflichkeit der Alltags- oder der politischen Praxis, ohne jedoch eine völlig entgegengesetzte familienpolitische Konzeption zu entwickeln. Im Hinblick auf die Frage, inwieweit der Familienbericht das Repertoire des überkommenen Leitbilds in seinen zentralen Bestimmungen aufgreift, läßt sich sagen, daß dies

Seite 29

der Zweite tatsächlich noch tut, wenn auch in wesentlich abgeschwächerter Form als der Erste.

Der Dritte Familienbericht kehrt wieder weitgehend zu einem traditionellen (d. h. an die Leitbild-Tradition anknüpfenden und weniger distanzbetonenden) Definitionsstil zurück. Zum Teil mag es an dem an einen Gesamtbericht gestellten Anspruch liegen. Der Abschnitt 2.1 "*Definition der Familie*" beginnt folgendermaßen:

"Nach Artikel 6 des Grundgesetzes stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Die Kommission spricht von 'Familie', wenn durch Geburt und Adoption von Kindern aus der Ehe eine biologisch-soziale Kleingruppe zusammenlebender Menschen entsteht. Das ist die 'Normalfamilie'. Von ihr gibt es Abweichungen verschiedener Art; zum Beispiel die 'Familie' die aus einer alleinstehenden Mutter mit Kindern besteht oder in der ein verwitweter Vater mit Kindern zusammenlebt." (3. FB 1979: 13)

Die Institutionalisierung, d. h. gesellschaftliche Anerkennung und Geltung, der Familie wird hier direkt aus der Verfassung hergeleitet: religiöse Sinngehalte fließen dabei *explizit* nicht ein. Die Ehe des Elternpaares wird als Bedingung genannt, auch das Zusammenleben (Haushaltsgemeinschaft), ebenso Adoption als eine Form der Familiengründung, so daß man

davon ausgehen kann, daß das Abstammungsprinzip zugunsten der rein rechtlichen Regelung der (gradlinigen) Verwandtschaft aufgegeben ist. Insofern ist der Hinweis auf die "biologisch-soziale Kleingruppe" jedoch unklar, da biologische Abstammung zwar die statistische Regel sein mag, aber nicht die notwendige Bedingung. Die Kernfamilie wird in der Definition als "Normalfamilie" bezeichnet (im Original in Anführungszeichen), ohne daß erläutert wird, ob es sich um eine rein statistische Normalität der absoluten oder relativen Häufigkeit oder ein wertendes Leitbild, also Normentsprechung, handelt. Von den "Abweichungen" (ohne Anführungszeichen) werden nur die Alleinerziehenden genannt. Hier findet sich wie in den ersten beiden Berichten eine Erweiterung um die früher sogenannten "unvollständigen Familien", wobei der Kontrast zwischen "Normalfamilie" und "Abweichungen" (letzteres im Original ohne Anführungszeichen) einer ähnlichen

Seite 30

symbolischen Abwertung gleichkommt.^[39] Das Vollständigkeitsprinzip ist also weiterhin als evaluativer Maßstab in Kraft.

Es lassen sich also Ansätze zu einem reflexiven Gebrauch des Familienbegriffs erkennen; d.h. die Kommission bezieht sich explizit auf die politischen Vorgaben unserer Verfassung und bezieht in ihre Definition und Beschreibung Alternativen ein. Insgesamt trägt dies jedoch nicht zu größerer Klarheit oder Versachlichung bei.

Dies läßt sich auch an den folgenden Abschnitten ablesen, die sich mit unterschiedlichen Familienformen beschäftigt, auf deren Inhalt noch weiter unten einzugehen sein wird. Der Schluß, der aus der Feststellung der Pluralität von Familienformen gezogen wird, ist die Notwendigkeit einer Auswahl. Deren Diskussion beginnt mit den "*Eheähnliche(n) Gemeinschaften*".

Wer nach einer expliziten Begründung für den Sachverhalt sucht, daß diese Gruppe im Bericht ausgespart bleibt, wird dies vergeblich tun. In diesem Abschnitt werden nacheinander der Status der rechtlichen Nichtanerkennung dieser Verbindungen aufgrund der fehlenden Eheschließung, die Tendenzen zu einer sozialhilferechtlichen Gleichbehandlung gegengeschlechtlicher Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften, die Erfassungsprobleme der Amtsstatistik^[40] und Mutmaßungen zum gegenwärtigen Wachstum und zur weiteren Entwicklung des Anteils dieser Haushaltsformen angesichts des neuen Scheidungsrechts dargestellt. Der Abschnitt schließt:

"Eheähnliche Verbindungen, aus denen Kinder hervorgehen, werden allerdings in noch größerem Maße als eheliche Verbindungen materiellen und sonstigen Schwierigkeiten, die zusätzlich aus der gesellschaftlichen Nichtanerkennung solcher Verbindungen und ihrer größeren Instabilität herrühren, ausgesetzt sein." (3. FB 1979: 14)

Seite 31

Abgesehen davon, daß die Behauptung der "größeren Instabilität" hier nicht belegt ist, wäre dies ein vortreffliches Argument, um nichteheliche Lebensgemeinschaften aufgrund der familienpolitischen Problematik in die Betrachtung mit einzubeziehen. Es kann jedoch nicht der Aufmerksamkeit des Lesers entgehen, daß diesen "Verbindungen, aus denen Kinder hervorgehen", die Bezeichnung "Familie" vorenthalten wird. Die eherechtliche Grundlage ist also wichtiger als der familienpolitische Bezug.

In den folgenden Abschnitten wird in einem nicht sehr stringent gehaltenen Wechselspiel von Überlegungen, Daten und Konsequenzen der Gegenstand des Berichts umschrieben:

"Der Familienbericht befaßt sich somit überwiegend mit den vollständigen und unvollständigen Zwei-

Relativ unsystematisch werden andere Bezugsgruppen angesprochen: kinderlose Ehepaare, die offenbar für die Frage der Förderung der Familiengründung als Gegenstand von Interesse sind, sowie die Familie der 'empty nest'-Phase, die Mehr-Generationen-Familie, die ausländischen Familien.

Produktivitäts- und Erziehungsprinzip finden sich in der Darstellung der Aufgaben oder Funktionen der Familie wieder. Die Ziele der "Sozialisationsfunktion" (ebda. 17) sind dabei denen ähnlich, die im zweiten Familienbericht gerade gegen ein eingeschränktes Erziehungsverständnis mit seiner Einpassung des jungen Menschen in die Ordnung der Gesellschaft entwickelt werden. Auch bei diesem Prinzip - wie dem der Abstammung - kann man angesichts der in den Familienberichten vorfindbaren Modifikationen davon ausgehen, daß ein substantieller Wandel der offiziellen Rhetorik stattgefunden hat. Das Produktivitätsprinzip hingegen ist noch in der alten Form wiedergegeben:

"Die Erhaltung des Bestandes einer Gesellschaft wird durch Kinder gesichert, die ganz überwiegend in Familien geboren werden. Aufgabe der Familienpolitik ist es für Bedingungen zu sorgen, die es den Familien gestattet, ihre Aufgabe der Reproduktion zu erfüllen." (3. FB 1979: 17)

Dieses Thema der Bestandssicherung der Bevölkerung durch ausreichende Geburtenzahl wird in dem Bericht noch mehrfach aufgegriffen. Unter anderem behauptet die Kommission, der Staat sei legitimiert einzugreifen, wenn Familien nicht ausreichend über die Folgen ihres Handelns informiert sind und wenn die

Seite 32

Wirkungen individueller Entscheidungen gesamtwirtschaftlichen und -gesellschaftlichen Zielen widersprechen sollten. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich die Erwerbstätigkeit von Müttern genannt, die zu einem Geburtenrückgang führen könnte (ebda.: 31). An dieser Stelle ist offensichtlich, daß es sich beim Produktivitätsprinzip nicht um eine folgenlose Funktionsbeschreibung, sondern um eine politische Zielvorgabe handelt - unabhängig davon, inwieweit deren Verwirklichung tatsächlich angestrebt wird bzw. werden kann.

Auch in diesem Bericht sind also die wesentlichen Elemente dem überkommenen Familienleitbild entnommen. Einige wenige sind modifiziert, aber ein Standardpaket von Leitbild-Prinzipien geht in die allgemeinen Begriffs- und Zielbestimmungen ein.

3.2 Der Familienbegriff als Ausdruck des Familienleitbilds

Die Darstellung der einleitenden Abschnitte der ersten drei Familienberichte bestätigt unsere Vermutung, daß die Familienberichte - zumindest in einer bestimmten Hinsicht - als Fortsetzung eines familienpolitischen Diskurses angesehen werden können, der in der Nachkriegszeit ein bestimmtes Familienverständnis zum Modell für alle privaten Lebensformen erheben wollte.

- Dabei kristallisiert sich ein *Kern* dieses Familienverständnisses heraus, der in den Familienberichten bewahrt wird. Dieser ist zum einen in der festen Verbindung des Familienbegriffs mit dem der Ehe zu sehen. Zum anderen wird durch die klare Priorität, die der Kernfamilie mit Mutter, Vater und Kindern vor allen anderen Formen gegeben wird, diese zum Modell oder Symbol für das institutionalisierte Familienverständnis überhaupt.^[41] So bleiben eine

Reihe privater Lebensformen aus der Familiendefinition ausgeschlossen, ohne daß die Kriterien systematisch gehandhabt wären: Stieffamilien, nicht-verheiratete gegengeschlechtliche Paare ohne bzw. mit eigenen oder teilweise eigenen Kindern, gleichgeschlechtliche Paare, Wohngemeinschaften. Das einzige gültige Kriterium besteht nämlich in dem Familienleitbild der Nachkriegszeit.

- Daneben existiert ein Kranz von Prinzipien, die modifiziert, umformuliert oder kaum erwähnt werden: Haushaltsgemeinschaft, Vollständigkeitsprinzip und Abstammungsprinzip. Sie sind offenbar weniger wesentliche Leitbild-Bestandteile, die eher zur Disposition gestellt werden.
- Schließlich werden zwei Prinzipien unter dem maßgeblichen Einfluß der sozialwissenschaftlichen Begriffsbildung und Analyse neu bestimmt. Das Erziehungsprinzip wandelt sich zur Sozialisationsfunktion und wird mit neuartigen Inhalten gefüllt, auch mit Inhalten, die zum Umgang mit sozialem Wandel befähigen sollen. Auch das Produktivitätsprinzip wird von einem "Sittengesetz" ("Seid fruchtbar und mehret Euch!") zu einer Funktion, namentlich der generativen. Hieran knüpfen sich dann komplexe demographische Überlegungen zu den Bestimmungsgründen generativen Verhaltens und seiner Beeinflußbarkeit sowie zu der gesamtgesellschaftlichen bzw. -wirtschaftlichen Begründung eines bestimmten Pfades der Bevölkerungsentwicklung (Bestandserhaltung oder Wachstum), die hier nicht detailliert dargestellt werden können (vgl. z. B. 3. FB 1979: 103ff).

Dies trifft auch für die Frage der Geschlechterpolarität, d. h. unterschiedlicher Autorität und Aufgabenteilung in der Familie und gegenüber der außerfamiliären Umwelt, zu. Die Tatsache, daß dieses von Wurmeling noch vehement vertretene Konzept in den einleitenden Bestimmungen der Familienberichte nicht auftaucht, sagt nicht, daß es als Leitbild obsolet geworden ist. Vielmehr wird die Frage des Geschlechterverhältnisses weitaus stärker in den einzelnen Sachkapiteln thematisiert, was hier nicht detailliert behandelt werden kann.^[42] Generell läßt sich jedoch sagen, daß eine ausgeprägte Vorstellung von Familie als einer *Institution* mit normativen Folgerungen bezüglich der angemessenen Mutterrolle verbunden ist; dabei ist es typisch, daß die generative Funktion und die der Sozialisation, die als Aufgaben der Familie eingeführt werden, in der Konsequenz den Frauen bzw. Müttern zugeschrieben werden (vgl. z. B. ebda.: 20ff).

3.3 Der Neuansatz im Vierten Familienbericht

Bemerkenswert an der Definition des Familienbegriffs im Vierten Familienbericht ist nicht so sehr, daß die Kommission ihre Freiheit nutzt, die auch schon der Zweiten Kommission gegeben war, in der Form des Spezialberichts eigene Akzente innerhalb des gegebenen Leitbild-Repertoires zu setzen. Vielmehr wählt sie ausgehend von ihrer Thematik, die Situation der älteren Menschen in der Familie, direkt eine weitgehende Modifizierung des Begriffs:

"Der Familienbegriff der Kommission für den 4. Familienbericht geht von der Perspektive des älter werdenden Menschen aus, der aus einer Herkunftsfamilie stammt, keine, eine oder mehrere Kernfamilien begründet haben kann und im Lebensverlauf in sehr unterschiedlicher Weise mit diesen Familienangehörigen in weiterer Sicht durch Wohnformen und/oder wirtschaftliche sowie soziale Beziehungen verbunden ist, die auch gegenseitige Hilfe und Unterstützung sowie Anteilnahme beinhalten." (4. FB 1986: 14)

In der Konsequenz wird auf alle wesentlichen Bestimmungen des Familienbegriffs verzichtet, die die vorherigen Familienberichte dem tradierten familienpolitischen Diskurs entnommen haben. Statt dessen wird eine Neudefinition auf der Basis des Solidaritätskonzepts und damit eine Neuformulierung des Familienleitbilds vorgeschlagen:

Die Kommission "benutzt den Begriff 'erweiterte Familie' zunächst nur für die gradlinig miteinander verwandten, gegenseitig rechtlich auch zu Unterhalt Verpflichteten. Sie schenkt jedoch selbstverständlich auch allen anderen auf Verwandtschaft und Freundschaft beruhenden, gemeinschaftlichen Lebensformen, die für die ältere Generation zur Lösung ihrer Alltagsprobleme von Bedeutung sind, entsprechende Beachtung." (4. FB 1986: 14f)

Der Ursprung dieses Familienverständnisses ist in dem Zitat klar benannt; es ist das in den §§ 1618a und 1601 BGB ohne Sanktionsmöglichkeit codifizierte rechtliche Leitbild der Eltern-Kind-Beziehung als Solidargemeinschaft. Diese Beistands- und Unterhaltsverpflichtung, die sozialrechtlich genauer festgelegt ist, stellt gleichsam das Modell solidarischer Normen dar, das von der engeren Eltern-Kind-Beziehung auf die weiteren Verwandtschaftskreise und Freundschaftsnetze übertragen wird. Diese Übertragung ist nicht ganz unproblematisch, da sich die Kommission nicht dazu äußert, inwieweit in diesen Beziehungen normative Verpflichtungen existieren, die mit den zivilrechtlichen Vorgaben vergleichbar sind. Aber diese Überschätzung des möglichen normativen Gehalts tatsächlicher

Seite 35

Phänomene macht gerade die Leitbildhaftigkeit der Kommissionsvorstellungen aus.

An dieser Stelle soll es nur um die Tatsache der Neubestimmung des Familienleitbilds im Vierten Familienbericht unter Auslassung aller anderen, tradierten Leitbildelemente gehen. Es kann hier nicht untersucht werden, in welcher Weise dieses Leitbild in den Sachkapiteln eingesetzt wird, wie es sich mit dem familienpolitischen Ziel der Selbstbestimmung und Wahlfreiheit verträgt (ebda.: 17f) oder ob sich Leitbildelemente wie das der Geschlechterpolarität unterhalb dieser deklarierten Zielsetzungen in den Sachkapiteln des Berichts wiederfinden. Dies muß späteren Analysen vorbehalten bleiben.

4. Konsequenzen für die Familienberichterstattung

Familienpolitik weist wie kaum ein anderes Politikfeld einen Mangel an systematisierten Zielvorgaben auf. Dies liegt nicht nur an ihrer Stellung als "Querschnittsaufgabe", sondern auch an ihrer ordnungspolitischen Tradition, die mit der Tatsache des Sozialen Wandels im Bereich der privaten Lebensformen stets kollidierte. Familienpolitik als Ordnungspolitik oder - wie man sie auch nennen könnte: - "leitbildorientierte" Familienpolitik versucht, ein bestimmtes Familienmodell, d.h. einen Komplex von strukturellen und funktionalen Eigenschaften zu propagieren und im gesellschaftlichen Leben durchzusetzen. Das Modell der "bürgerlichen modernen Familie" (Peuckert 1991) beschrieb für eine lange Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg in Westdeutschland, mit Sicherheit aber auch in anderen Ländern der westlichen Welt wie den USA dieses Ideal. Auch die Familiensoziologie hat es aufgegriffen und mit Eigenschaften wie Normalität oder gar Universalität rhetorisch überhöht.

Angesichts der bekannten Kritik an dem Modell, der wissenschaftlichen wie der politischen, und angesichts der ebenso geläufigen Analysen der Wandlungstendenzen im Bereich der Privatheit ist es an dieser Stelle nicht notwendig, diese hier zu wiederholen. Wesentlich für die hier interessierende Fragestellung ist, welche Auswirkungen die Nutzung dieses Familienleitbilds in der Familienberichterstattung für die Familienpolitik gehabt hat.

Konkreter fragt es sich, ob der Weg der ersten drei Berichte in der Wahl ihrer leitenden Gesichtspunkte erfolgreich war. Ein Erfolgskriterium könnte sein, ob diese Art der Berichterstattung neue Problemperspektiven anregt. Dies ist insofern nicht zu erwarten, als das Familienbild ein traditionelles war und zudem aus

einer Mischung unterschiedlichster Elemente bestand, die kaum eine spezifische Familienpolitik ergeben hätten.

Die politischen Empfehlungen der beiden ersten Kommissionen (für den Zweiten und den Dritten Familienbericht)^[43] waren aus diesen Gründen eher darauf ausgerichtet, *unterhalb* des Familienleitbilds zu konkreten politischen Festlegungen zu kommen. Für die Zweite Berichtskommission bestanden diese in einer Sozialisationspolitik, für die eine Reihe von Grundwerten und Prinzipien entwickelt wurden; für die Dritte Berichtskommission bestand es in einer Kritik der Müttererwerbstätigkeit, die das traditionelle Frauen- und Familienleitbild zur Grundlage hatte. Beide Positionen waren auf je eigene Weise nicht im Einklang mit dem politischen Diskurs ihrer Zeit: die des Zweiten Berichts, weil sie in einer Zeit der beginnenden Reformmüdigkeit und -kritik ein systematisches Familienpolitik-Programm auf wissenschaftlicher Grundlage formulierte, die des Dritten, weil sie noch nach der Reform des Eherechts von 1977, welches das partnerschaftliche Leitbild der Gemeinschaft der Ehegatten vorgab, die traditionelle Aufgabenteilung zu rechtfertigen suchte. Der Rückbezug auf das traditionelle Leitbild in der Familiendefinition und den Funktionsbeschreibungen hat in beiden Fällen die Akzeptanz der gemachten Vorschläge nicht erhöht; sie blieben folgenlos, sowohl politisch-symbolisch wie in den konkreten politischen Wirkungen.

Dies ist in Bezug auf die Familienberichte immer beklagt worden (vgl. auch hierzu: Walter 1993a). Es hat sicherlich *auch* politisch-systematische Gründe, die in der Trägheit und den Opportunismen von politischen Arenen und Prozessen liegen. Das Beispiel des Vierten Familienberichts zeigt jedoch, daß mit einer konkreter und auf ein familienpolitisches Ziel ausgerichteten Leitidee die Resonanz des Berichts im politischen Raum erhöht werden kann. Der Vierte Familienbericht kann insofern als erfolgreicher als die anderen bezeichnet werden, als seine in der Familiendefinition festgeschriebene Thematik der Solidarität der Generationen klarer als eine neuartige und konkrete Problemperspektive hat wahrgenommen und - zumindest zu der damaligen Zeit - im politischen Raum hat aufgegriffen werden können.

In diesem Sinne führt die Entwicklung der Sozialberichterstattung über Familie wohl kaum zu einem Ende der Familienrhetorik als solcher, sondern zu einem Wandel, bei dem die alten Leitbild-Elemente durch konkrete sozialpolitische Zielbestimmungen abgelöst werden.

5. Literatur

5.1 Primärquellen

5.1.1 Familienberichte

1. FB 1968: Bundesminister für Familie und Jugend, 1968, Bericht der Bundesregierung über die Lage der Familien in der Bundesrepublik Deutschland, Bundestagsdrucksache V/2532, Bonn

2. FB 1975: Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (Hrsg.), 1975, Zweiter Familienbericht. Familie und Sozialisation - Leistungen und Leistungsgrenzen der Familie hinsichtlich des Erziehungs- und Bildungsprozesses der jungen Generation, Bonn

3. FB 1979: Sachverständigenkommission der Bundesregierung, 1979, Die Lage der Familien in der Bundesrepublik Deutschland - Dritter Familienbericht - , Bundestagsdrucksache 8/3121, Bonn

4. FB 1986: Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, 1986, Die Situation der älteren Menschen in der Familie - Vierter Familienbericht - , Bundestagsdrucksache 10/6145, Bonn

5.1.2 Schriften von Franz-Josef Wuermeling

Wuermeling, Franz-Josef, 1953a, Staatliche Familienpolitik?, in: Bonner Hefte, 1, Heft 8, S. 1-6

Ders., 1953b, Das muß geschehen! Die Familie fordert vom Bundestag, in: Kirchenzeitung des Erzbistums Köln, 6.12.53, S. 780-781

Ders., 1953c, Warum ein Ministerium für die Familie?, in: Bulletin der Bundesregierung, 11.11.53, S. 1795-1796

Ders., 1953d, Grundlage der Gesellschaft ist die Familie. Forderungen des Bundesministers für Familienfragen an den Bundestag, in: Bulletin der Bundesregierung, 21.11.53, S. 1851-1854

Ders., 1953e, Was will das Familienministerium?, in: Deutschland Union Dienst, 30.12.53, S. 3-5

Seite 38

Ders., 1954a, Bedeutung und Sicherung der Familie, in: Bulletin der Bundesregierung, 16.01.54, S. 73-75

Ders., 1954b, Zwei Notwendigkeiten der Familienpolitik, in: Bulletin der Bundesregierung, 16.02.54, S. 255

Ders., 1954c, Hilfe für die Familie. Ein Programm des Bundesministers für Familienfragen, in: Bulletin der Bundesregierung, 5.08.54, S. 1289-1291

Ders., 1954d, Familienpolitik ist Staatspolitik. Europa stirbt, wenn unsere Familien nicht gesunden, in: Bulletin der Bundesregierung, 16.09.54, S. 1534-1537

Ders., 1954e, Keine Ehestrafsteuer, in: Die Welt, 5.11.54, S. 2

Ders., 1954f, Familienpolitik in Deutschland 1954, in: pro familia, 1, Heft 1, S. 20-23

Ders., 1954g, Familie als Geschenk und Verpflichtung, in: Carl-Sonnenschein-Blätter. Zeitschrift für christliche Soziallehre und Sozialarbeit, S. 85-88

Ders., 1954h, Keine "Ehestrafsteuer", in: Verwaltungskunde, 1, Heft 12, S. 20-22

Ders., 1954i, Familie, Staat und Recht. Nach einer Rede vor dem Deutschen Bundestag, in: Gemeinschaft und Politik. Zeitschrift für soziale und politische Gestalt, 2, Heft 3, S. 9-15

Ders., 1954j, Fundierte Familienpolitik, in: Deutschland Union Dienst, 29.10.54, S. 2-4

Ders., 1955, Der Familienlastenausgleich. Erwägungen zur gesetzgeberischen Verwirklichung, Bonn

Ders., 1955a, Dank durch helfende Tat. Der Sinn des Muttertages - Politische Arbeit zum Schutz

der Mütter, in: Bulletin der Bundesregierung, 3.05.55, S. 679

Ders., 1955b, Keine Bevölkerungspolitik, sondern Familienpolitik! Der Staat steht im Dienste am Menschen in der Familie, nicht umgekehrt, in: Bulletin der Bundesregierung, 9.12.55, S. 1967-1968

Ders., 1955c, Startschuß!, in: Rheinischer Merkur, 9.12.55, S. 1-2

Ders., 1955d, Familienpolitik oder staatliche Kinderfürsorge?, in: Deutschland Union Dienst, 29.12.55, S. 5-7

Seite 39

Ders., 1956a, Familienpolitik oder staatliche Kinderfürsorge? Eine Probe auf die sittliche Kraft, uns neuen Verfassungstendenzen zu widersetzen, in: Bulletin der Bundesregierung, 4.1.56, S. 11-12

Ders., 1956b, Die Mutter darf kein Aschenbrödel sein. Zur Frage der Berufstätigkeit von Ehefrauen, in: Bulletin der Bundesregierung, 7.12.56, S. 2175

Ders., 1956c, Um den Familienlastenausgleich, in: Die neue Ordnung in Kirche, Staat, Gesellschaft, Kultur, 10, S. 257-267

Ders., 1956d, Überalterung. Verlust an Jugend, in: Der Berufsbeamte, 9, S. 133-134

Ders., 1956e, Steuerliche Gerechtigkeit durch aktive Familienpolitik, in: Deutsche Korrespondenz, Heft 33, S. 4-5

Ders., 1956f, Erste familienpolitische Bilanz, in: Bulletin der Bundesregierung, 28.06.56, S. 1153-1155

Ders., 1957a, Leistungslohn - Familienlohn. Gedanken aus einer Rede, in: Soziale Welt, 8, Heft 1, S. 142-146

Ders., 1957b, Familie ohne Autorität? Die Verschiedenheit der Funktionen widerspricht nicht der Gleichberechtigung von Mann und Frau, in: Rheinischer Merkur, 11.01.57, Heft 2, S. 4

Ders., 1957c, Die Mutter darf kein Aschenbrödel sein. Zur Frage der Berufstätigkeit von Ehefrauen, in: Der Berufsbeamte, 10, S. 6

Ders., 1957d, Die Familie in der industriellen Gesellschaft. Ihr ethischer und wirtschaftlicher Schutz eine vordringliche Gesellschaftsaufgabe, in: Bulletin der Bundesregierung, 10.1.57, S. 59-60

Ders., 1958a, Wir fragen - der Familienminister antwortet, in: Stuttgarter Zeitung, 21.01.58,

Ders., 1958b, Eine Sache der Gerechtigkeit, in: Deutsche Tagespost, 9.12.58, S. 1

Ders., 1958c, Weder Bevölkerungspolitik noch Geburtenbeschränkung, in: Bulletin der Bundesregierung, 21.08.58, S. 1563-1564

Ders., 1958d, Akute Fragen der Familienpolitik. Probleme der Jugendbetreuung, in: Bulletin der Bundesregierung, 3.1.58, S. 9-11

Ders., 1959b, Gegen den Vorsprung der Kinderlosen, in: Das Parlament, 13.05.59, Heft 20, S. 3

Ders., 1959c, Familienbildung - Fundament der Familienpolitik, in: Erwachsenenbildung, 5, S. 109-113

Ders., 1959d, Familienpolitik jenseits von Gruppeninteressen. Berichtigung einer kinderfeindlich gewordenen Struktur unserer Gesellschaftsordnung, in: Bulletin der Bundesregierung, 5.5.59, S. 783-784

Ders., 1959e, Die Familienpolitik in Westdeutschland, in: Deutsche Korrespondenz, 1.8.59, S. 5-6

Ders., 1961a, Familienpolitik statt 'Bevölkerungspolitik', in: Deutsche Korrespondenz, 3.6.61, S. 4-5

Ders., 1962a, Familie und Schule im neuen Europa, I, in: Deutsche Korrespondenz, 18.04.62, S. 637-639

Ders., 1962b, Familie und Schule im neuen Europa, II, in: Deutsche Korrespondenz, 19.04.62, S. 644-648

Ders., 1963, Familie - Gabe und Aufgabe, Beiträge zur außerschulischen Erziehung, Bd. 2, Köln: Luthé

5.2 Sekundärquellen

Berger, Peter L.; Luckmann, Thomas, 1977 [5. Aufl., urspr. dt. 1970, urspr. am. 1966], Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie, Frankfurt a.M.: Fischer

Bleicher, Knut, 1992, Leitbilder. Orientierungsrahmen für eine integrative Management-Philosophie, Entwicklungstendenzen im Management, Bd. 1, Zürich: Verlag NZZ

Brauskiepe, Aenne, 1969, Grundsatzfragen künftiger Familienpolitik. Neue Akzente der Familienförderung in einer offenen Leistungsgesellschaft, in: Bulletin der Bundesregierung, 29.03.69, S. 345-350

Eco, Umberto, 1988 (6. Aufl., urspr. dt. 1972, it. 1968), Einführung in die Semiotik, München: Fink

Edmondson, Ricca, 1984, Rhetoric in Sociology, London: Macmillan Pr.

Feldmann-Neubert, Christine, 1991, Frauenleitbild im Wandel 1948-1988. Von der Familienorientierung zur Doppelrolle, Weinheim: Deutscher Studien Verlag

Hagedorn, Konrad, 1992, Das Leitbild des bäuerlichen Familienbetriebes in der Agrarpolitik, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie, 40, Heft 1, S. 53-86

Herlth, Alois; Kaufmann, Franz-Xaver, 1982, Zur Einführung: Familiäre Probleme und sozialpolitische Intervention, in: Kaufmann, Franz-Xaver (Hrsg.), Staatliche Sozialpolitik und Familie, München/Wien: Oldenborg, S. 1-22

Hermanns, Manfred; Hille, Barbara, 1987, Familienleitbilder im Wandel. Normative Vorgaben und Selbstkonzepte von Eltern und Jugendlichen, Materialien zum 7. Jugendbericht, Bd. 3, München: DJJ

Herzer, Manfred, 1988, Möglichkeiten der Familienpolitikanalyse. Der politische Akteur und das Wissen über Familie, Soziologie, Bd. 12, Münster: Lit

Höffner, Joseph Kardinal, 1983 (8. Aufl.), Christliche Gesellschaftslehre, Kevelaer: Butzon & Bercker

Höhn, Charlotte, 1988, Familienpolitische Implikationen des Familienzyklus-Konzepts, in: Lüscher, Kurt; Schultheis, Franz; Wehrspaun, Michael (Hrsg.), Die 'postmoderne' Familie. Familiäre Strategien und Familienpolitik in einer Übergangszeit, Konstanz: Universitätsverlag Konstanz, S. 55-72

Joosten, Astrid, 1990, Die Frau, das 'segenspendende Herz der Familie'. Familienpolitik als Frauenpolitik in der 'Ära Adenauer', Forum Frauengeschichte, Bd. 6, Pfaffenweiler: Centaurus

Kaufmann, Franz-Xaver, 1990, Zukunft der Familie. Stabilität, Stabilitätsrisiken und Wandel der familialen Lebensformen sowie ihre gesellschaftlichen und politischen Bedingungen, Perspektiven und Orientierungen. Schriftenreihe des Bundeskanzleramtes, Bd. 10, München: C.H. Beck

Köhler, Gabriele, 1992, Methodik und Problematik einer mehrstufigen Expertenbefragung, in: Hoffmeyer-Zlotnik, Jürgen H.P. (Hrsg.), Analyse verbaler Daten. Über den Umgang mit qualitativen Daten, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 318-332

Seite 42

Lamm-Heß, Yvette; Wehrspaun, Charlotte, Frauen- und Müttererwerbstätigkeit im Dritten und Vierten Familienbericht, Konstanz: Arbeitspapier Nr. 4 des Forschungsschwerpunkts Gesellschaft und Familie

Langer, Ingrid, 1987, Frauenleitbilder in der Familienpolitik. Grundsatzreferat beim 4. Darmstädter Hochschultag am 24. April 1987, Schritte, 3/1987, Darmstadt: Evangelische Fachhochschule

Langer-El Sayed, Ingrid, 1980, Familienpolitik. Tendenzen, Chancen und Notwendigkeiten, Frankfurt a.M.: Fischer

Limbach, Jutta, 1981, Das Eheleitbild in der Jurisprudenz, in: Matthes, Joachim (Hrsg.), Lebenswelt und soziale Probleme. Verhandlungen des 20. Deutschen Soziologentages zu Bremen 1980, Frankfurt a.M./New York: Campus, S. 441-450

Limbach, Jutta, 1988, Die Entwicklung des Familienrechts seit 1949, in: Nave-Herz, Rosemarie (Hrsg.), Wandel und Kontinuität der Familie in der Bundesrepublik Deutschland, Der Mensch als soziales und personales Wesen, Bd. 8, Stuttgart: Enke, S. 11-35

Lüscher, Kurt, 1988, Familie und Familienpolitik im Übergang zur Postmoderne, in: Lüscher, Kurt; Schultheis, Franz; Wehrspaun, Michael (Hrsg.), Die 'postmoderne' Familie. Familiäre Strategien und Familienpolitik in einer Übergangszeit, Konstanz: Universitätsverlag, S. 15-36

Lüscher, Kurt; Schultheis, Franz, 1988, Die Entwicklung von Familienpolitik. Soziologische Überlegungen anhand eines regionalen Beispiels, in: Nave-Herz, Rosemarie (Hrsg.), Wandel und Kontinuität der Familie in der Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart: Enke,

Lüscher, Kurt; Wehrspaun, Michael; Lange, Andreas, 1989, Begriff und Rhetorik von Familie, in: Zeitschrift für Familienforschung, 1, Heft 2, S. 61-76

Marz, Lutz; Dierkes, Meinolf, 1992, Leitbildprägung und Leitbildgestaltung. Zum Beitrag der Technikgenese-Forschung für eine prospektive Technikfolgen-Regulierung, WZB-Papers, Bd. FS II 92-105, Berlin: WZB

Meyer, Thomas, 1992, Modernisierung der Privatheit. Differenzierungs- und Individualisierungsprozesse des familialen Zusammenlebens, Studien zur Sozialwissenschaft, Bd. 110, Opladen: Westdeutscher Verlag

Seite 43

Münch, Ursula, 1990, Familienpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Maßnahmen, Defizite, Organisation familienpolitischer Staatstätigkeit, Freiburg: Lambertus

Neidhardt, Friedhelm, 1978, Entwicklungen und Probleme der westdeutschen Familienpolitik, in: Gegenwartskunde, 27, Heft 2, S. 141-157

Peuckert, Rüdiger, 1991, Familienformen im sozialen Wandel, Opladen: Leske & Budrich

Rerrich, Maria S., 1990, Balanceakt Familie. Zwischen alten Leitbildern und neuen Lebensformen, Freiburg: Lambertus

Sanmann, Horst, 1973, Leitbilder und Zielsysteme der praktischen Sozialpolitik als Problem der wissenschaftlichen Sozialpolitik, in: Sanmann, Horst (Hrsg.), Leitbilder und Zielsysteme der Sozialpolitik, Berlin: Duncker & Humblot, S. 61-75

Schelsky, Helmut, 1954, Der Irrtum eines Familienministers, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 8.06.54, Heft 130, S. 6

Textor, Martin, 1991, Familienpolitik. Probleme, Maßnahmen, Forderungen, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung

Walter, Wolfgang, 1993a, "Ich bin nur mäßig enttäuscht darüber." Zur Interpretation der Familienberichterstattung und der Sachverständigen-Rolle im Lichte von Experteninterviews, Konstanz: Arbeitspapier Nr. 1 des Forschungsschwerpunkts Gesellschaft und Familie

Walter, Wolfgang, 1993b, Familienberichterstattung der Bundesregierung. Die Interaktion von Wissenschaft und Politik im Prozeß der Familienpolitikberatung, Konstanz: Arbeitspapier des Forschungsschwerpunkts Gesellschaft und Familie (im Erscheinen)

Windhoff-Héritier, Adrienne, 1987, Policy-Analyse. Eine Einführung, Campus Studium Bd. 570, Frankfurt a.M./New York: Campus

Wingen, Max, 1965 (2. Aufl., 1. Aufl. 1964), Familienpolitik. Ziele, Wege und Wirkungen,

Wurzbacher, Gerhard, 1958c, Leitbilder gegenwärtigen deutschen Familienlebens. Methoden, Ergebnisse und sozialpädagogische Folgerungen einer soziologischen Analyse von 164 Familienmonographien, Stuttgart: Enke

A 2

6. Anhang

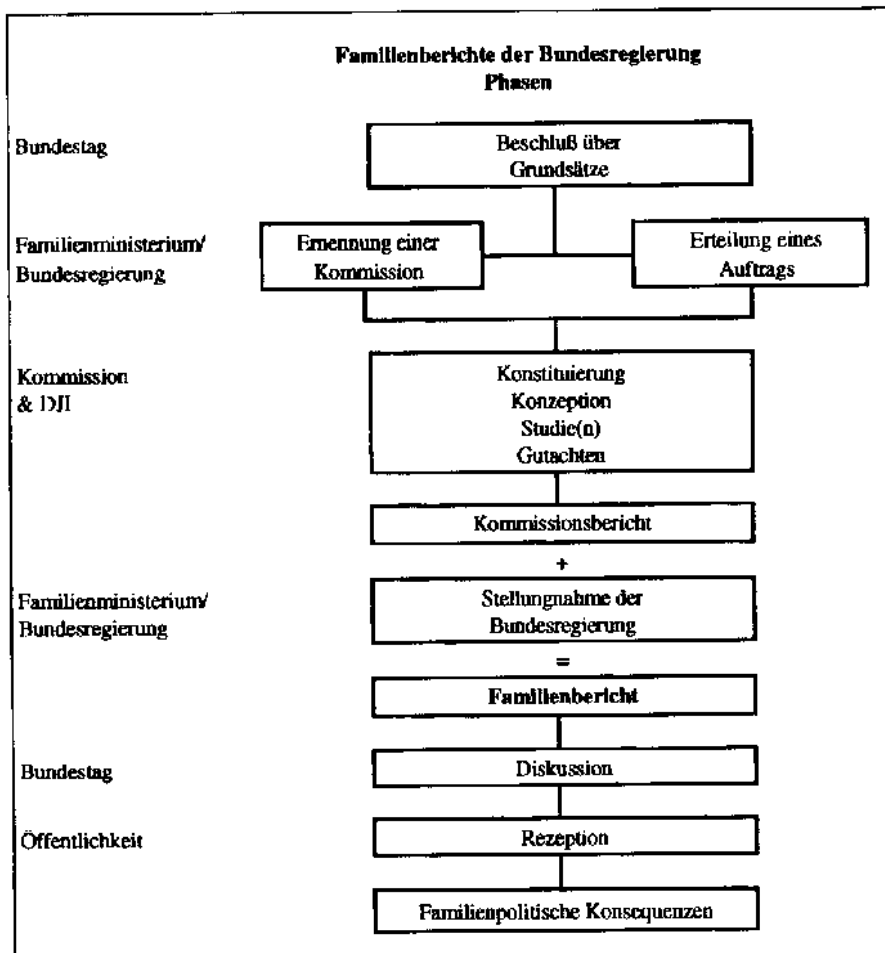
Die Familienberichterstattung der Bundesregierung

Die hier vorgestellten Ergebnisse sind im Rahmen des z.Z. laufenden Forschungsprojekts zur "Sozialberichterstattung über Familie - Bundesrepublik Deutschland im internationalen Vergleich" entstanden. Ziel des Projekts ist es u.a. die westdeutsche Familienberichterstattung als eine Form wissenschaftlicher Familienpolitik-Beratung in ihrer Organisation, ihrem Ablauf und ihren Folgen für die Familienpolitik zu analysieren.

Die Organisation der bundesdeutschen Familienberichterstattung^[44], genauer derjenigen der Bundesregierung, ist seit dem Zweiten Familienbericht bis heute in Kraft (vgl. Schaubild A1).^[45]

A 3

Schaubild A1



Auf der Basis der *Beschlüsse des Bundestags* über die Grundsätze des Verfahrens ernennt die *Bundesregierung*, faktisch jedoch das Familienministerium, eine unabhängige *Sachverständigenkommission* und *beauftragt* sie durch ein Schreiben mit der Erarbeitung des (Kommissions-) Berichts. Die Kommission erstellt in einem Zeitraum von ca. zwei bis drei Jahren diesen Text; sie wird unterstützt durch das *Deutsche Jugendinstitut* (DJI) in München, in dem mehrere Mitarbeiter die *Geschäftsführung* und Auftragsarbeiten (Materialrecherche, Textvorbereitung) übernehmen. Eventuell führen einzelne Kommissionsmitglieder eigene *Studien* durch (so im Falle des Zweiten und Dritten Familienberichts); vorbereitend wurden bei allen Berichten *Expertisen* zu speziellen Fragen eingeholt. Zunächst erstellt die Kommission ihren Beitrag als *Kommissionsbericht*; die

A 4

Bundesregierung formuliert unter Federführung des Familienministeriums eine *Stellungnahme* zu den Analysen und Empfehlungen der Sachverständigen. Aus diesen beiden Teilen besteht der "*Familienbericht*", der als Bundestagsdrucksache veröffentlicht wird. In der Regel debattiert der *Bundestag* den Bericht; zudem wird er in der familienpolitisch interessierten *Öffentlichkeit* rezipiert, woraus sich *Konsequenzen* für die Familienpolitik zumindest ergeben können.

Schaubild A2

	1. Bericht	2. Bericht	3. Bericht	4. Bericht
Berufung der Kommission	--	31.07.70	19.12.75	12.09.83
Berichtsauftrag	23.06.65 Lage der Familie in der Bundesrepublik Deutschland (BT-Beschluß)	31.07.70 Leistungen und Leistungsgrenzen der Familie hinsichtlich des Erziehungs- und Bildungsprozesses der jüngeren Generation	19.12.75 Grundfunktionen (Aufgaben) der Familie	06.10.83 Situation der Familie mit alten Menschen; Situation der alten Menschen im Hinblick auf die Familie
Konstituierende Sitzung	--	05.11.70	--	02.11.83
Fertigstellung des Kommissionsberichts	--	3./4.05.74	01.07.78	06.12.85
Fertigstellung: Bericht und Stellungnahme	25.01.68 (integriert)	15.04.75	20.08.79	13.10.86

Der Erste Familienbericht wurde noch nicht nach diesem Schema erstellt (vgl. zur Abfolge der einzelnen Familienberichte: Schaubild A2). Unter *Beratung* durch eine Wissenschaftlerkommission aus dem Kreis des Familienwissenschaftlichen Beirats^[46] wurde er unter der Verantwortung des zuständigen Familienministeriums erstellt. Beim Zweiten Familienbericht wurde zum ersten Mal nach dem oben beschriebenen Modell verfahren. Die Berichte wechselten sich bislang im Berichtsumfang ab. Der Erste Familienbericht war ein

sogenannter Gesamtbericht, der die Situation der Familie umfassend darstellte. Der Zweite Familienbericht war ein Spezialbericht; sein Thema war die Sozialisation in der Familie. Der Dritte Familienbericht war grundsätzlich allgemein angelegt, konzentrierte sich

Anhang A 5-

jedoch in der Ausführung auf Fragen der ökonomischen Bedeutung der Familie, der Bevölkerungsentwicklung und der schulischen Platzierung der Kinder durch die Familie. Der Vierte Familienbericht war wiederum ein Spezialbericht, nur zum Thema der Situation älterer Menschen in der Familie. Der Fünfte Familienbericht, der z.Z. in Arbeit ist, wurde im März 1991 in Auftrag gegeben und soll wiederum ein umfassender Überblick über die Situation der Familie, insbesondere nach der Vereinigung Deutschlands, sein.

Fußnoten:

[38] Nicht erwähnt wird das Abstammungsprinzip, das aber in der Darstellung der weiteren Familienberichte noch auftreten wird. In der Darstellung fehlt das Solidaritätsprinzip, das erst ab dem Vierten Familienbericht relevant wird und daher in diesem Abschnitt künftig unberücksichtigt bleibt, und das Prinzip der Geschlechterpolarität, wozu anlässlich des Dritten Familienberichts etwas zu sagen sein wird.

[39] Rhetorisch von Interesse ist der Gebrauch (bzw. der Nichtgebrauch) der Anführungszeichen in obigem Zitat. Im ersten Fall ("Familie") ist es rein definitorisch zu verstehen; ein Wort wird in seiner begrifflichen Verwendung eingeführt. Der zweite Fall ("Normalfamilie") ergibt eine unklare Distanzierung vom Begriff der Normalität, die wiederum aufgehoben wird durch das Fehlen von Anführungszeichen beim Wort Abweichungen; gerade bei diesem mag man an abweichendes Verhalten und damit an eine vermutlich nicht gewollte Bewertung denken. Im vierten Fall resultieren die Anführungszeichen, mit denen die Alleinerziehenden als Abweichungen doch als "Familie" verstanden werden, in einer verwirrenden wenn nicht widersprüchlichen Distanzierung.

[40] Hierbei sollte bedacht werden, daß diese Erfassungsprobleme i.w. selbsterzeugt sind, da die Amtsstatistik nur in den Grenzen der ehe- und familienrechtlichen Vorgaben erhebt und andere Erhebungstatbestände nicht berücksichtigt, auch wenn die Informationen für einzelne Felder der Politik wesentlich wären.

[41] Ein Spezialfall, die Kernfamilie (Ehepaar mit eigenen Kindern), steht für das Ganze. D.h. die Codierung des Begriffs "Familie" geschieht *symbolisch*, durch den Hinweis auf einen Teilaspekt familiären Daseins, der relativ eindeutig als Zeichen für Familie überhaupt fungiert. Kaum jemand würde bestreiten, daß das Zusammenleben von Eltern mit ihren Kindern nicht als Familie zu bezeichnen wäre. Doch das Symbol, das die Einheit des Gegenstands verbürgen soll, wird im Fortgang zum Diabol, d.h. zum Zeichen, das alles wieder 'durcheinanderwirft' und 'entzweit' (so der ursprüngliche Wortsinn). Wie soll man mit den durch die Definition ausgeschlossenen - nennen wir sie: - familienähnlichen Gebilden umgehen?

Dabei ist auch die Kernfamilie in der Definition durch die Familienberichte ein zusammengesetztes Phänomen: sie beinhaltet *zwei* Eltern, die verheiratet sind, und mindestens ein *Kind*. Die Erweiterungen des Familienbegriffs folgen widersprüchlichen Prinzipien. Nichtverheiratetsein ist ein absolutes Ausschließungskriterium - wenn es sich um ein Elternpaar handelt. Für Alleinerziehende (auch ohne vorher vollzogene Ehe) genügt jedoch das Haben von Kindern, während nicht-verheiratete Paare mit Kindern nicht zu Familien werden. Schließlich

zählen verheiratete Paare zu den Familien, weil sie sich - so das gängige Familienzyklus-Argument (vgl. Höhn 1988) vor oder nach der Kinderphase befinden - unabhängig davon, ob das den Tatsachen entspricht oder nicht.

[42] Vgl. dazu Lamm-Heß/Wehrspaun 1993.

[43] Es ist daran zu erinnern, daß der Erste Familienbericht unter der Verantwortung der Bundesregierung erstellt wurde.

[44] In der Bundesrepublik Deutschland kommen die Familienberichte (und Kinderberichte) der nordrhein-westfälischen Landesregierung dem hier diskutierten Verfahren am nächsten. Andere Bundesländer stützen sich dagegen stärker auf Auftragsforschungen, Gutachten, Studien u.ä..

[45] Der Erste Familienbericht (der Bundesregierung) erschien 1968, die weiteren 1975, 1979, 1986. Der Fünfte Familienbericht ist z.Z. in Arbeit. Die folgende Darstellung skizziert grob die Organisation des Verfahrens; dazu und zu seiner historischen Entwicklung vgl.: Walter 1993b.

[46] Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Familie ist das ständige Beratungsgremium des Hauses, das in der Form von Gutachten, die in der Schriftenreihe des Ministeriums veröffentlicht werden, zu familienpolitischen Fragen Stellung nimmt.